

Amtsblatt



des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

2. Jahrgang	Halle (Saale), den 30. Juni 2005	Sonderdruck
-------------	----------------------------------	-------------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

1. Verordnungen
 - Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Ohre-Drömling“ 136
2. Rundverfügungen
3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
4. Verwaltungsvorschriften

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden
4. Verwaltungsgemeinschaften

D. Sonstige Dienststellen

E. Sonstige Mitteilungen

1. Stellenausschreibungen
2. Bürgerinformationen

A. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Präambel zur Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Ohre-Drömling“

Diese Verordnung dient der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Erfordernisse nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie der EU) sowie der rechtlichen Sicherung der Ergebnisse des Naturschutzgroßprojektes von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Sachsen-Anhalt und des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling Sachsen-Anhalt und des Weißstorch- und Wiesenbrüterschutzprogramms der Stiftung „The Stork-Foundation“.

Die der oberen Naturschutzbehörde nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben werden durch die Großschutzgebietsverwaltung wahrgenommen.

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Ohre-Drömling“

Auf der Grundlage der §§ 29, 31, 40, 44 Abs. 3, 62 und 65 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA, S. 454), geändert am 14. Januar 2005 (GVBl. S. 14), wird unter Einhaltung des Verfahrens nach den §§ 29 und 39 des NatSchG LSA verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Calvörde, Grauingen, Berenbrock, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt, Bösdorf, Etingen, Kathendorf, Rätzlingen-Kathendorf, Rätzlingen, Niendorf, Bergfriede, Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf, Lockstedt, Weddendorf, Oebisfelde, Wassendorf-Oebisfelde, Wassendorf (Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde), Dannefeld, Köckte, Mieste, Wernitz, Miesterhorst, Sachau, Solpke, Jeggau, Jerchel, Jerchel-Potzehne, Jeseritz (Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark), Jahrstedt-Steimke, Kunrau-Dömitz, Jahrstedt, Böckwitz, Kunrau, Kusey, Neuferchau, Röwitz, Wenze, Quarnebeck, Trippigleben (Verwaltungsgemeinschaft Klötze) in den Landkreisen Ohrekreis und Altmarkkreis Salzwedel wird mit In-Kraft-

Treten dieser Verordnung als Naturschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Ohre-Drömling“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 10.340 ha.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist Teilbereich der FFH-Gebiete ¹⁾ „Drömling, DE-3533301“ und „Grabensystem Drömling, DE-3532301“ bzw. beinhaltet die FFH-Gebiete „Jeggauer Moor, DE-3433301“ und „Stauberg nördlich Oebisfelde, DE-3531301“ und ist Teilbereich des EU SPA (European Union Special Protection Area) ²⁾ „Vogelschutzgebiet Drömling, DE-3532401“. Diese Verordnung trifft Regelungen zum Schutz und zur Sicherung der Erhaltungsziele für die Lebensräume nach Anhang I und die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie i. S. des § 44 NatSchG LSA.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.
 1. Die Grenze der Teilfläche 1 ist in Anlage 1 beschrieben und in der Anlage a (Karte im Maßstab 1:100.000) dargestellt,
 2. Die Grenze der Teilfläche 2 ist in Anlage 2 beschrieben und in der Anlage a dargestellt.
- (2) Nicht Bestandteil des NSG ist die in Anlage 3 beschriebene und in der Anlage a dargestellte Fläche der Ortschaft Buchhorst.
- (3) Das Naturschutzgebiet ist in Karten:
 1. im Maßstab 1 : 100.000 (Anlage a, veröffentlicht), ^{*)}
 2. im Maßstab 1 : 10.000 (nicht veröffentlicht)dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (4) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der inneren Kante der Punktreihe. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt der Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000.

¹⁾ Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284, S. 1) - FFH-Richtlinie

²⁾ Vogelschutz-Gebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (ABl. EG Nr. L 305, S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (ABl. EU Nr. L 236, S. 33) zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutz-Richtlinie

^{*)} Karte (Anl. a) ist in der Mitte links dieses Amtsblattes.

- (5) Das Gebiet wird in vier Schutzzonen gegliedert:

1. Die Zonierung entsprechend des beabsichtigten Schutzzieles erfolgt in:

- a) Schutzzone I: Kernzone,
- b) Schutzzone II: Nässezone,
- c) Schutzzone III: Erhaltungszone,
- d) Schutzzone IV: Verbindungszone.

2. Die Schutzzonen werden wie folgt festgesetzt:

- a) Als Schutzzone I (Kernzone) werden die in Anlage 4 beschriebenen und in der Anlage a dargestellten Gebiete mit einer Fläche von ca. 840 ha ausgewiesen,
- b) Als Schutzzone II (Nässezone) werden die in Anlage 5 beschriebenen und in der Anlage a dargestellten Gebiete mit einer Fläche von ca. 2.960 ha ausgewiesen,
- c) Als Schutzzone III (Erhaltungszone) werden alle Gebiete innerhalb des Naturschutzgebietes mit einer Fläche von ca. 4.630 ha ausgewiesen, die nicht durch die Schutzzonen I, II und IV flächenmäßig umgrenzt sind; deren Darstellung erfolgt ebenfalls in der Anlage a,
- d) Als Schutzzone IV (Verbindungszone) werden die in Anlage 6 beschriebenen und in der Anlage a dargestellten Gebiete mit einer Fläche von ca. 1.910 ha ausgewiesen.

3. Die Zonierung ist in der Karte im Maßstab 1 : 100.000 in Anlage a und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt.

4. Die Regelungen gemäß § 4 (4) 9 (Sperrstrecke für Wasserfahrzeuge aller Art), § 9 (1) (Wasservogelschlafplätze) und § 10 (2) (Angelgewässer) sind in der Karte im Maßstab 1 : 100.000 in Anlage b ^{**)} und im Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt.

- (6) Die in den Paragraphen 2, 4, 6, 9 und 10 genannten Karten (Anlage a und b) sowie alle weiteren Anlagen (Anlagen 1 bis 8) sind Bestandteil der Verordnung.

- (7) Je eine Ausfertigung des Kartensatzes im Maßstab 1 : 10.000 wird beim Landesverwaltungsamt - obere Naturschutzbehörde in Halle und in der Außenstelle Oebisfelde, beim Altmarkkreis Salzwedel - untere Naturschutzbehörde in Salzwedel, beim Bördekreis - untere Naturschutzbehörde in Oschersleben sowie in den Verwaltungsgemeinschaften „Oebisfelde-Calvörde“ in Oebisfelde, „Klötze“ in Klötze sowie „Südliche Altmark“ in Gardelegen aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Bei dem südwestlich der Altmarkheiden und nördlich des Ohre-Aller-Hügellandes gelegenen Naturschutzgebiet

^{**)} Karte (Anl. b) ist in der Mitte rechts dieses Amtsblattes.

handelt es sich um einen ökologisch und landschaftsästhetisch besonders wertvollen Ausschnitt des sachsen-anhaltischen Drömlings. Das Niederungsgebiet ist durch nacheiszeitliche Versumpfung geprägt. Von besonderem Wert sind flächig ausgeprägte Niedermoororte. Der Drömling wird durch die Aller und die Ohre sowohl zur Weser als auch zur Elbe hin entwässert. Dadurch stellt er ein wichtiges Element im Biotopverbund der Flusssysteme dar. Das heutige Erscheinungsbild des Drömlings wurde durch die menschliche Nutzung geprägt. Durch die großflächige Anlage von Entwässerungskanälen und Gräben, die Anlage von Moordammkulturen und den Bau des Mittellandkanals entstand in den vergangenen zwei Jahrhunderten ein umfangreiches Gewässernetz. Das NSG stellt einen wertvollen Ausschnitt aus der Kulturlandschaft des Drömlings mit seinen charakteristischen Biototypen, Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten dar. Der von Grünlandnutzung bestimmte Landschaftsraum wird durch Gräben, Gehölzreihen, Hecken, Feldgehölze, gewässergebundene Lebensräume und Feuchtgebiete, kleinflächige naturnahe Waldgebiete und Sukzessionsflächen sowie Moordammkulturen strukturiert. Diese Strukturvielfalt und Verzahnung der Lebensräume auf engem Raum, die besondere hydrologische Situation und die biogeografische Lage im Grenzbereich kontinentaler und atlantischer Klimaeinwirkungen führte zu einer großen Artenvielfalt. Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Ausprägung von Natur und Landschaft im Naturschutzgebiet zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie in der Schutzzone I (Kernzone) einer natürlichen Entwicklung zu überlassen, ist Zweck dieser Verordnung.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ohre-Drömling“ ist zentraler Bestandteil des Großschutzgebietes „Drömling“. Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im gesamten Drömling. Anzustreben ist, in den Kern- und Nässezonen Wasserstände zu erreichen, die zum Erhalt des Niedermoorkörpers führen. Die bestehenden offenen Wiesen- und Weidelebensräume sollen durch eine den Standortbedingungen angepasste Landwirtschaft erhalten und entwickelt werden. Die gebietspezifische Arten- und Formenmannigfaltigkeit, soll erhalten und weiterentwickelt werden. Das Naturschutzgebiet ist eines der europaweit bedeutendsten Durchzugs- und Rastgebiete für Vogelarten und als wichtiger Besiedlungsschwerpunkt der Ostzieher-Population des Weißstorchs von besonderem Wert.

(3) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in:

1. der großflächigen Renaturierung von Niederungswäldern und Mooren und der Schaffung natürlicher Sukzessionsflächen (Schutzzone I),
2. dem Erhalt, der Sicherung und der Weiterentwicklung der Arten- und Formenvielfalt einer von grundwasserbeeinflussten Wald- und Grünlandstandorten gekennzeichneten Kulturlandschaft und in der Bewahrung von naturnahen Ökosystemen der Nass- und Feuchtstandorte (Schutzzonen I bis III),
3. der Erhöhung der Wasserrückhaltung und gebietsweisen Anhebung des Grundwasserstandes (Schutzzonen I und II),

4. der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen mit einer artenreichen vielfältig zonierte Vegetationsstruktur,
5. der Vermeidung von Nährstoffüberschüssen, die über das Maß des unvermeidlichen hinausgehen, zum Erhalt und zur Entwicklung einer standorttypischen Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Wassergüte der Gewässer,
6. dem Erhalt und erforderlichenfalls der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und Gewässerrandstreifen in ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund zwischen den Flusssystemen der Weser und Elbe,
7. der Erhaltung naturnaher Böden und kulturgeschichtlich wertvoller Moordammkulturen (Schutzzonen II und III sowie in Saumbereichen der Schutzzone IV),
8. der Erhaltung des hohen Naturerlebnis- und Bildungswertes des Gebietes aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit (Schutzzonen II bis IV).

(4) Ferner erfolgt die Festsetzung zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen einer vielfältigen Fauna und Flora einschließlich zahlreicher seltener und bestandsbedrohter Arten und zwar:

1. der gebietstypischen Pflanzengesellschaften naturnaher Überflutungsaue und Niederungslandschaften mit atlantischen Florenelementen, wie Pillenfarn, Efeublättrigem Hahnenfuß, Quirlblättriger Knorpelmiere sowie kontinentalen Florenelementen, wie Glänzender Wiesenraute, Sumpf-Kreuzkraut, Sumpf-Gänsedistel, die in dieser Ausprägung in Mitteleuropa einmalig sind (Schutzzonen I bis III sowie in Saumbereichen der Schutzzone IV),
2. naturnaher und strukturreicher Waldgesellschaften, wie Erlenbruch-, Erlen-Eschen- und Eichen-Hainbuchenwälder verschiedener Standorte mit einem den natürlichen Verhältnissen nahe kommenden Totholzanteil,
3. der ungestörten natürlichen Eigendynamik der Lebensgemeinschaften der Wälder in der Kernzone unter Verzicht auf jegliche menschliche Nutzung natürlicher Ressourcen sowie auf Pflegeeingriffe, um die natürliche Dynamik ökologischer Prozesse durch eigenständige Sukzession (Prozessschutz) zu ermöglichen und wissenschaftlich zu dokumentieren (Schutzzone I),
4. der aus standortheimischen Arten aufgebauten sonstigen Gehölze, wie Feuchtgebüsche, Hecken, Baumreihen, Einzel- und Feldgehölze einschließlich der vorgelegerten Säume und Hochstaudenfluren in ihren Funktionen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, als lineare Landschaftselemente und Leitstrukturen sowie als Bestandteil des Biotopverbundes (Schutzzonen II bis IV),
5. der feuchten Hochstaudenfluren, Flutrassen, Röhrichte und Seggenrieder der linearen Gewässerstrukturen sowie der Wasserpflanzengesellschaften der Stillgewässer (Schutzzonen II bis III sowie in Saumbereichen der Schutzzone IV),
6. des großflächigen Grünlandes unterschiedlicher Standorte, wie z. B. der Flatterbinsenwiesen, Pfeifengras- und Kohldistelwiesen (Schutzzone II) sowie der Hahnenfuß-Rasenschmielenwiesen (Schutzzone III),
7. der Übergänge unterschiedlich intensiv genutzter Grünlandstandorte zur Gewährleistung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage für besonders geschützte

- Tierarten, insbesondere Greifvögel und Weißstorch (Schutzzone IV),
8. der großflächigen, insbesondere für den Vogelschutz herausragenden Feuchtgebietskomplexe (Schutzzone II), sowie Wiesen und Weiden (Schutzzonen III und IV), die insbesondere als Weißstorch-Nahrungshabitat und Wiesenvogel-Lebensraum, unter anderem für Großen Brachvogel, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Sumpfohreule, Wiesenweihe und anderer schutzbedürftiger Arten bedeutsam sind,
 9. der Brutplätze von Bodenbrütern (Schutzzonen I bis IV),
 10. der feuchten Laubwälder als Lebensraum von Schwarzstorch, Kranich, Wespenbussard, Schrei- und Seeadler (Schutzzonen I bis III),
 11. der Funktion des Gebietes als Nahrungs- (Schutzzonen II bis IV) und Schlafplatz (Schutzzonen II und III) u. a. von Goldregenpfeifer, Kranich und Kiebitz durch Sicherung einer größtmöglichen Störungsarmut,
 12. der schutzzielverträglichen Nutzung der großflächigen und artenreichen Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren, als Lebensraum zahlreicher seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen, wie Flutender Pferdesaat und Glänzender Wiesenraute sowie auf Grund ihres Blüten- und Samenreichtums als Lebensraum für eine Vielzahl an Feuchtstandorte angepasster Tierarten (Schutzzonen II und III),
 13. der in ihren standörtlichen Bedingungen grundwasserferneren Grünlandstandorte sowie Dämme und Horste mit ihren Magerrasen und Sandtrockenrasen als Lebensraum für eine vielfältige und den Lebensraumstrukturen angepasste Tier- und Pflanzenwelt (Schutzzonen III bis IV),
 14. des Lebensraumes des Fischotters und des Bibers insbesondere durch die Förderung der krautigen Vegetationsgürtel und der Baumbestände an den Wohnstätten und an den Ufern der Gräben und Kanäle sowie durch die Sicherung zusammenhängender weitgehend ungestörter Bereiche,
 15. der Lebensräume für holzbewohnende Insekten, gebüsch- und baumhöhlenbewohnende Vögel sowie von Fledermäusen,
 16. der gebietscharakteristischen unter der Wasseroberfläche vorhandenen Grabenvegetation mit ihrer Vielzahl gefährdeter und geschützter Arten, wie Sumpfkügel, Zwiebel-Binse, Alpen-Laichkraut und Nadel-Simse (Schutzzonen II bis IV).
- (5) Der Schutzzweck umfasst die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Drömlings als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „NATURA 2000“ durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen als Vorkommensgebiet von:

1. natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie, hierzu zählen beispielsweise:
 - Lebensraumtyp 3260:
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*,
 - Lebensraumtyp 6430:
Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

- Lebensraumtyp 6510:
Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- Lebensraumtyp 7140:
Übergangs- und Schwingrasenmoore,
- Lebensraumtyp 9160:
Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*),
- Lebensraumtyp 91D0*(prioritär):
Moorwälder,
- Lebensraumtyp 91E0*(prioritär):
Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

2. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie, hierzu zählen beispielsweise:

Schmale Windelschnecke, Große Moosjungfer, Helm-Azurjungfer, Schlammpeitzger, Kammolch, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Europäischer Biber und Fischotter,

3. streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hierzu zählen beispielsweise:

Laubfrosch, Moorfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch, Zauneidechse, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler,

4. Arten nach Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I - Arten) der Vogelschutz-Richtlinie, hierzu zählen beispielsweise:

Schwarz- und Weißstorch, Wespenbussard, Seeadler, Schwarz- und Rotmilan, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kranich, Sumpfohreule, Ziegenmelker, Eisvogel, Schwarzspecht, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan,

5. Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie, hierzu zählen beispielsweise:

Goldregenpfeifer, Kiebitz, Bruchwasserläufer, Schafstelze, Schlagschirl, Rohrschirl, Braunkehlchen, Wiesenpieper.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf vorhandenen Wegen, Straßen und Plätzen betreten werden.
- (3) Die Kernzone (Schutzzone I) darf nicht betreten werden.
- (4) Soweit nicht in §§ 6 - 11 anders bestimmt, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung LSA, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern, deren Nutzung zu verändern oder zu beseitigen, auch wenn sie im Einzelfall keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
2. die Errichtung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und sonstiger Trassen,
3. Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
4. Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
5. Aufschüttungen und Abgrabungen, das Verfüllen von Senken oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
6. Ablagerungen vorzunehmen,
7. Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen sowie die Veränderung, Beseitigung oder Anlage von Kleingewässern,
8. das Gebiet außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Wege, Straßen und Plätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen außer Krankenfahrrädern zu befahren oder diese dort abzustellen,
9. das Fahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen außer auf dem Mittellandkanal sowie das Fahren mit Wasserfahrzeugen aller Art, außer auf der Ohre, jedoch ohne auf dem in der Anlage b gekennzeichneten Gewässerabschnitt der Ohre,
10. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7., Nr. 9 bis 11 sowie Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I, S. 550), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21. August 2002 I 3355 fliegen zu lassen und mit ihnen zu starten, § 25 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes bleibt unberührt,
11. Feuer anzufachen, zu lärmern oder Zelte aufzustellen,
12. Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
13. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
14. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu verändern, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
15. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,
16. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes im Sinne des § 6 dieser Verordnung handelt,
17. jegliche Veränderungen im Umkreis von 300 Metern um Niststandorte des Schwarzstorchs und der Adlerarten sowie im Umkreis von 100 Metern um Niststandorte des Kranichs und der Weihenarten bis zum dauerhaften Verlassen der Jungvögel vorzunehmen.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben,

soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4, es sei denn, es wäre ein Niststandort entsprechend § 4 Absatz 3 Nummer 17 betroffen:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der oberen Naturschutzbehörde vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug umgehend mitgeteilt werden,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist,
3. die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Mittellandkanal,
4. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Naturschutz-, Wasser-, Wasserschiffahrts-, Fischerei-, Landwirtschafts-, Forstbehörden, die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinde- und Straßenbauverwaltungen sowie deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde,

zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

5. auf Flächen in den Schutzzonen II bis IV:

- a) die in den §§ 7 bis 11 und 14 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen,
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßigen baulichen Anlagen und deren Erneuerung, wobei vorher zu Zeitpunkt und Ausführung Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen ist,
- c) die Fortführung der bestehenden Nutzung der Kolonien auf den in der Anlage 7 aufgeführten Liegenschaften.

§ 7

Landwirtschaftliche Nutzung

- (1) Auf bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Schutzzonen II bis IV ist die landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 3 NatSchG LSA im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter folgenden Maßgaben zugelassen:

1. die Grünlandflächen in der Schutzzone IV als Wiese, Weide oder Mähweide mit Besatzdichten bis zu 1,8 GVE/ha zu nutzen, jedoch:

- a) unter Auskopplung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Flurgehölzen, Wald und Biberbauen sowie von Gewässern; Weidezäune müssen entlang der Gewässer einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante einhalten,
 - b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder Grünlandumbruch zur Neuansaat; Wechsel von Acker- zu Grünland und Nutzungsaufgabe ist zulässig,
 - c) ohne Veränderungen des Bodenreliefs,
 - d) ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung und ohne das Aufbringen von Abfällen, des Wirtschaftsdüngers Gülle oder von Sekundärrohstoffdüngern,
 - e) ohne Lagerung von Düngemitteln,
 - f) bei mindestens einmal jährlich vollständiger Bäumung von Mähgut von den Mähwiesen,
 - g) bei Mahd von Innen nach Außen.
2. die Grünlandflächen in der Schutzzone III wie unter Absatz 1, Nr. 1 zu nutzen, jedoch:
- a) bei einer Begrenzung der Düngung mit mineralischen, organischen oder organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf jährlich maximal 40 kg/ha,
 - b) bei schlagbezogener Dokumentation der jährlich aufgetragenen Mengen mineralischer Düngemittel, die 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist,
 - c) ohne das Aufbringen der Wirtschaftsdünger Jauche, Stallmist oder Geflügelkot,
 - d) ohne das Befahren der Flächen in der Zeit vom 20. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
 - e) ohne Nach- oder Einsaat,
 - f) bei einem Nutzungsverbot in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Juni des folgenden Jahres außer bei einer Beweidung mit Besatzstärken bis zu 0,5 GVE/ha,
3. die Grünlandflächen in der Schutzzone II wie unter Absatz 1, Nr. 2 zu nutzen, jedoch:
- a) bei Ausschluss der mineralischen Düngung mit mineralischen, organischen oder organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln und bei einer Begrenzung der jährlichen mineralischen Düngung auf 20 kg Phosphor/ha und 80 kg Kalium/ha,
 - b) bei Beweidung nur bei mindestens einmaliger Mahd,
 - c) ohne Befahren der Flächen in der Zeit vom 20. März bis zum 01. Juli eines jeden Jahres sowie ohne Nach- oder Einsaat,
 - d) bei einem Nutzungsverbot in der Zeit vom 1. November bis zum 1. Juli des folgenden Jahres außer bei einer Beweidung mit Besatzstärken bis zu 0,5 GVE/ha.
4. die Nutzung als Acker, sofern es sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung um ordnungsgemäß als Acker genutzte Flächen handelte, jedoch:
- a) ohne weitere Entwässerungsmaßnahmen,
 - b) ohne Lagerung von Düngemitteln,
 - c) unter Verzicht auf das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie Düngemitteln in einem 5 m breiten Streifen von den Gewässergrenzen.
- (2) Die obere Naturschutzbehörde kann bei Führung einer Grünlandkartei (Dokumentation von Bewirtschaftungsmaßnahmen) und sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird eine Erlaubnis erteilen für:
1. folgende gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1, Nr. 1 dieser Verordnung verbotenen Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Flächen der Schutzzone IV:
 - a) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - b) das Belassen von Mähgut auf Mähwiesen,
 - c) das Ausbringen des Wirtschaftsdüngers Gülle, wenn auf Grund der Betriebsstruktur eine Verwertung auf Ackerflächen oder Betriebsflächen außerhalb des NSG nicht möglich oder zumutbar ist,
 - d) den Grünlandumbruch zur Neuansaat,
 - e) die Lagerung von Düngemitteln,
 - f) die Errichtung ortsfester Zäune.
 2. folgende gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1, Nr. 2 dieser Verordnung verbotenen Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Flächen der Schutzzone III:
 - a) eine jährliche mineralische Düngung bis maximal 70 kg N/ha bei mindestens zweimaliger Mahdnutzung,
 - b) den Einsatz von Jauche und Stallmist als Wirtschaftsdünger,
 - c) eine Nach- oder Einsaat der Grünlandstandorte,
 - d) eine Belassung von Mähgut auf den Mähwiesen,
 - e) in Abhängigkeit von den phänologischen Daten, dem Grundwasserflurabstand und dem Vorhandensein von noch bebrüteten Gelegen sowie unter möglicher Belassung von Randstreifen und der Ausgrenzung von Teilflächen:
 - aa) eine Mahd ab dem 15. Mai, bei Feldstücken größer 10 ha gestuft für jeweils maximal 50 % der Fläche des jeweiligen Schlages,
 - bb) eine Beweidung ab dem 01. Mai mit Besatzstärken kleiner 1,4 GVE/ha,
 - f) in Abhängigkeit von Grundwasserflurabständen und phänologischen Daten die Durchführung von Pflegemaßnahmen (Schleppen, Walzen, Nach- oder Einsaat) in der Zeit zwischen dem 20. März und dem ersten Nutzungstermin,
 - g) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Mahd vor dem 15. Juni als Maßnahmen der Bestandspflege,
 - h) die Errichtung ortsfester Zäune.
 3. folgende gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1, Nr. 3 dieser Verordnung verbotenen Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Flächen der Schutzzone II:
 - a) eine jährliche mineralische Düngung bis maximal 40 kg Stickstoff/ha bei zweimaliger Mahdnutzung sowie Phosphor und Kalium nach Bedarf,
 - b) in Abhängigkeit von den phänologischen Daten, dem Grundwasserflurabstand und dem Vorhanden-

sein von noch bebrüteten Gelegen sowie unter möglicher Belassung von Randstreifen und der Ausgrenzung von Teilflächen:

- aa) eine Mahd ab dem 01. Juni, bei Feldstücken größer 10 ha, gestuft für jeweils maximal 50 % der Fläche des jeweiligen Schlages,
 - bb) eine Beweidung ab dem 01. Juni mit Besatzstärken kleiner 1,4 GVE/ha,
 - c) in Abhängigkeit von Grundwasserflurabständen und phänologischen Daten die Durchführung von Pflegemaßnahmen (Schleppen, Walzen, Nach- oder Einsaat) in der Zeit zwischen dem 20. März und dem ersten Nutzungstermin,
 - d) eine Belassung von Mähgut auf den Mähwiesen,
 - e) Beweidung auch ohne Mahd um halboffene Weidesysteme zu etablieren,
 - f) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie eine Mahd vor dem 01. Juli als Maßnahmen der Bestandspflege.
- (3) Abweichend von den Regelungen unter § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 gelten bis zur Bestandskraft der wasserrechtlichen Zulassungen von Maßnahmen der Vernässung in der Schutzzone II in den Teilbereichen:
- (7) Langer Winkel,
 - (8) Rätzlinger Drömling; jedoch ausgenommen das Gebiet zwischen Mittellandkanal und Ohre,
 - (9) Nördlicher Drömling,
 - (12) Kämmerei,
 - (13) Bauerdamm,
 - (14) Kieffholzwiesen

die Regelungen der Schutzzone III. Der Zeitpunkt der Bestandskraft der wasserrechtlichen Zulassungen wird ortsüblich durch die obere Naturschutzbehörde bekannt gemacht.

- (4) Abweichend von den Regelungen unter § 7 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 können nach Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen Berechtigten und der oberen Naturschutzbehörde öffentlich-rechtliche Verträge über die Nutzung von Flächen der Schutzzone III nach den Regelungen der Schutzzone IV auf maximal 300 ha Grünland geschlossen werden, wenn der Nutzungsberechtigte nachweist, dass ohne den Abschluss der Verträge erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Betriebsstruktur eintreten und der Zweck der Verordnung nicht in Frage gestellt wird. Der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach Satz 1 ist von den Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der oberen Naturschutzbehörde zu beantragen. Diese schließt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nur in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung ab. Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie gegen die Inhalte der Verträge können die Verträge gekündigt werden. Verträge und Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 Forstwirtschaftliche Nutzung

- (1) Auf Flächen in den Schutzzonen II bis IV ist die naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldbestände unter folgenden Maßgaben zugelassen:
- 1. bei Waldentwicklung (einschließlich -verjüngung) unter weitgehender Zulassung natürlicher walddynamischer Prozesse, bei Kunstverjüngung nur mit heimischen, standortgerechten Baumarten,
 - 2. bei Waldpflege unter weitgehender Erhaltung von Eberesche, Moorbirke sowie Ulmen-, Obst- und Weißdornarten,
 - 3. unter Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen sowie einem Verbot der Entnahme von stehendem, starken Totholz, soweit es einen geschätzten Anteil von 5 % des Holzvorrates unterschreitet,
 - 4. ohne Holzentnahme, -einschlag oder -rückung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres,
 - 5. ohne Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie anderen Baumkulturen in Schnellumtriebsverfahren,
 - 6. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

- (2) In den Schutzzonen II bis IV kann die obere Naturschutzbehörde folgende Handlungen erlauben, sofern der Schutzzweck des Gebietes dadurch nicht beeinträchtigt wird:

- 1. terminliche Abweichungen von § 8 Absatz 1 Nr. 4 dieser Verordnung,
- 2. den Neu- und Ausbau von Wegen sowie die Anlage von Holzlagerplätzen,
- 3. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

§ 9 Jagd

- (1) Die Ausübung der Jagd ist in den Schutzzonen II bis IV außer auf Flächen die in der Anlage b als Wasservogelschlafplätze gekennzeichnet bzw. in der Anlage 8 aufgeführt sind und soweit Rast- und Ruheplätze von Vögeln, die als solche erkennbar sind, nicht beeinträchtigt werden, unter folgenden Maßgaben zugelassen:

- 1. als Ansitz- oder Pirschjagd,
- 2. als Beunruhigungsjagd in den Schutzzonen III und IV in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Januar des folgenden Jahres,
- 3. als Fallenjagd auf Jungfuchse und Neozoen durch selektiv fangende Lebendfallen,
- 4. ohne Jagd auf Vögel, außer auf Ringeltaube, Fasan, Stockente und Rabenvögel in den Schutzzonen III und IV,
- 5. ohne Wildäcker anzulegen oder bestehende zu erweitern,
- 6. ohne im Zeitraum vom 20. März bis zum 01. Juli oder der ersten Mahdnutzung in der Schutzzone II bzw. vom 20. März bis zum 15. Juni oder der ersten Mahdnutzung in der Schutzzone III bzw. der ersten landwirtschaftlichen Nutzung in der Schutzzone IV die Flächen außerhalb der Wege zu befahren,
- 7. ohne die Verwendung von Bleischrot,

8. bei Errichtung und Instandsetzung jagdlicher Anlagen nur in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise.
- (2) In der Schutzzone I ist die Jagd grundsätzlich verboten. Eine Beunruhigungsjagd im Jahr im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember auf Schwarzwild, Fuchs und Neozoen gilt als von diesem Verbot freigestellt, wenn sie gegenüber der obere Naturschutzbehörde vier Wochen vorher angezeigt wurde und die Durchführung nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes führt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die obere Naturschutzbehörde die Jagd nicht innerhalb von zwei Wochen untersagt hat. Die obere Naturschutzbehörde erlaubt weitere jagdliche Maßnahmen, soweit sie aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und Tierseuchenüberwachung erforderlich sind.
- (3) In der Schutzzone II kann die obere Naturschutzbehörde in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember Beunruhigungsjagden zustimmen, wenn die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Durchführung vier Wochen vor dem geplanten Jagdtermin gegenüber der oberen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese die Jagd nicht innerhalb von zwei Wochen untersagt hat.
- (4) Nachsuchen, die in die Schutzzone I hinein erforderlich werden, sind der oberen Naturschutzbehörde zeitnah anzuzeigen.
- (5) Die Anordnung von Schutzmaßregeln beim Auftreten der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen nach der Schweinepest-Verordnung vom 17. Juli 2003 (BGBl. I. S. 1496) in der jeweils geltenden Fassung bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Fischerei

Zugelassen ist die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei unter folgenden Maßgaben:

- (1) In den in der Anlage b dargestellten Gewässerabschnitten, jedoch:
1. ohne das Betreten von Schilfzonen,
 2. ohne erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der Vegetation, insbesondere der Gehölze, des natürlichen Uferbewuchses oder der Röhrichtbestände sowie der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
 3. ohne Störung der Brut- und Rastvögel,
 4. ohne Anlegen von Angelstegen,
 5. ohne Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Wege, Straßen und Plätze,
 6. ohne die Einsetzung von Fischen in die Gewässer,
 7. ohne Anfüttern oder Einbringen von Futtermitteln,
 8. ohne Einsatz von Köderfischsenken,
 9. nicht im Umkreis von 50 m um erkennbar besetzte oder bekannt gegebene Biber- und Fischotterbaue,
 10. bei erfolgtem Fang der Fischart Schlammpeitzger unter Wiedereinsetzung in das Gewässer; über Fänge dieser Art ist die obere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

- (2) An dem in der Anlage b dargestellten Gewässerabschnitt der Ohre zwischen Mannhäuser Damm und Mündung der Sichauer Beek wie unter Absatz 1, zusätzlich jedoch:

1. nicht in der Zeit vom 20. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
2. nur in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang,
3. ohne Eisangeln.

- (3) An den in Anlage b dargestellten Gewässerabschnitten kann die obere Naturschutzbehörde folgende Handlungen erlauben, wenn der Schutzzweck des Gebietes dadurch nicht beeinträchtigt wird:

1. das Einbringen von Fischbesatz in die Gewässer,
2. Freihaltungsmaßnahmen an den Angelplätzen,
3. die Ausweisung von Zuwegungen sowie Zufahrten und Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge.

§ 11 Gewässerunterhaltung

- (1) Auf Flächen in den Schutzzone II bis IV ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft sowie den zuständigen Unterhaltungsverband entsprechend einem im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerpflegeplan unter folgenden Maßgaben zugelassen:

1. als Sohl- und Böschungsmahd nur vom 1. August bis zum 15. Dezember,
2. nur als einseitige, jährlich wechselseitige oder mehrjährige Böschungsmahd; bei Gewässern mit einseitigem Gehölzbestand und einer Wasserspiegelbreite unter 3 m auch als Mahd des Fußes der gehölzbestandenen Böschung,
3. ohne Vertiefung der Gewässersohle und unter weitgehender Schonung von Großmuscheln, Fischen oder Amphibien bei der Sohlmahd,
4. ohne Beseitigung von Räumgut in der Zeit vom 20. März bis zum 1. Juli im Grünland und Wald,
5. ohne Unterhaltung des Gewässerschonstreifens auf der unterhaltungsfreien Gewässerseite,
6. als grundsätzlich vom Durchlass beginnende Sohlmahd (d. h. auch gegen die Arbeitsrichtung) im 20 m-Abchnitt an Durchlässen bei Gewässern mit mehr als 2 m Wasserspiegelbreite,
7. als Gehölzpflege nur zur Beseitigung von Gehölzwuchs bis 30 cm Stammumfang auf den Mähflächen sowie zur Beseitigung behindernder Äste, jedoch unter Belassung einzelner über das Gewässer wachsender Äste und Zweige.

- (2) Sofern das Benehmen zu § 11 (1) nicht hergestellt werden kann, sind die für die Wasserwirtschaft und den Naturschutz zuständigen Landesbehörden davon vor Maßnahmebeginn zu informieren.

- (3) Die Unterhaltung von Gewässern durch Dritte ist nur einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde zugelassen.

- (4) Folgende Unterhaltungsmaßnahmen sind auf den in Abs. 1 beschriebenen Flächen nur nach Erlaubnis der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. die Sohl- und Böschungsmahd vom 15. Mai bis zum 31. Juli,
2. die Beseitigung von Gehölzen mit einem Stammumfang über 30 cm im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des folgenden Jahres,
3. Grundräumungen zur Beseitigung von Schlamm und Anlandungen.

- (5) Stellt der Unterhaltungspflichtige fest, dass der ordnungsgemäße Abfluss durch hydrologische Ausnahmesituationen von Gewässern I und II. Ordnung nicht gewährleistet ist, sind die in Absatz 4 genannten Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung ganzjährig freigestellt. Die Maßnahmen sind der oberen Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen.

- (6) Die Unterhaltung der Kernzone (Schutzzone I) durchfließenden Gewässer und baulicher wasserwirtschaftlicher Anlagen ist zur Aufrechterhaltung der Entwässerung oberhalb der Kernzone liegender Flächen unter Einhaltung der Maßgaben der Absätze 1, 4 und 5 zugelassen.

§ 12 Erlaubnis

- (1) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall folgende weitere gemäß § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen in den Schutzzonen II bis IV durch die Erteilung einer Erlaubnis zulassen, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt wird:

1. das Gebiet auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen oder Straßen zu befahren oder darauf zu reiten,
2. das Befahren von Flächen im Naturschutzgebiet außerhalb öffentlicher Wege durch Fischereiaufseher in Ausübung ihrer Tätigkeit,
3. organisierte Veranstaltungen, insbesondere sportliche Wettkämpfe, Umzüge oder Feste vorzunehmen.
4. die Betretung von Flächen außerhalb der vorhandenen Wege, Straßen und Plätze,
5. die Freigabe von ortsnahen Wasserflächen zur Benutzung als Eisfläche,
6. Feuerstellen anzulegen,
7. Maßnahmen der Rekonstruktion, Wiederherstellung oder des Ersatzneubaus an Stauanlagen durchzuführen,
8. Grabenüberfahrten zu errichten,
9. wasserbauliche Anlagen, deren Zweck allein in der Entwässerung besteht oder deren Entfernung einer Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit dient, rückzubauen,
10. Gebäude und Wege rückzubauen bzw. bestehende Wege zu verbreitern oder zu befestigen sowie den Ersatzneubau von Wegen,
11. Schnitt- und Holzungsmaßnahmen an Hecken und sonstigen Gehölzen,
12. Verwallungen zur Abflussverhinderung und langfristigen Überstauung von Flächen anzulegen,
13. Gräben zur Biotopvernetzung und Erweiterung des Lebensraumes besonders geschützter Arten neu anzulegen,

14. Grill- oder Picknickplätze einzurichten bzw. Schutzhütten, Bänke, Bild- und Schrifttafeln oder sonstige Schilder aufzustellen sowie Wegemarkierungen anzubringen.

- (2) Erlaubnisse nach den §§ 7 bis 11 und 12 Abs. 1 können auf Antrag erteilt werden. Sie sind vier Wochen, bei den Regelungen des § 7 Abs. 2 Punkt 2 e und § 7 Abs. 2 Punkt 3 b zwei Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme unter Angabe von Art der Maßnahme oder Untersuchung, Zeitpunkt und Ort schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

- (3) Erlaubnisse nach den § 7 Abs. 2 können durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen den zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten und der oberen Naturschutzbehörde ersetzt werden. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer. Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie gegen die Inhalte der Verträge und bei nachweisbaren Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG insgesamt, einzelner seiner Teile oder des Schutzzweckes in Folge der Verträge können diese gekündigt werden. Verträge und Kündigungen bedürfen der Schriftform.

- (4) Der Nutzungsberechtigte und die obere Naturschutzbehörde können durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbaren, dass die Nutzung von Grundstücken der Zone III und IV im Naturschutzgebiet den Vorschriften einer jeweils strenger reglementierten Zone unterworfen werden. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer. Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie gegen die Inhalte der Verträge können die Verträge gekündigt werden. Verträge und Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 13 Befreiungen

Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige obere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn:

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall:

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- (2) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 14 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die obere Naturschutzbehörde durchgeführte oder angeordnete Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung im NSG sowie das Aufstellen

amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informations- und Aufklärungszwecken sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 15
Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt:

1. nach § 65 Absatz 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer

- a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder
- b) eine nach den §§ 6 - 12 dieser Verordnung erlaubnispflichtige Handlung vornimmt ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.

2. nach § 65 Absatz 1 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer

entgegen § 31 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 65 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geahndet.

§ 16
In-Kraft-Treten; Aufhebung von Vorschriften; Vorrang

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.

(2) Zugleich treten außer Kraft:

- 1. Nr. 77-14 (IX)/89 - Bezirkstag Magdeburg - Erklärung eines Landschaftsteiles zum Naturschutzgebiet, NSG „Breitenroder-Oebisfelder Drömling“ vom 18.09.89,
- 2. Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes H 65 „Breitenroder - Oebisfelder Drömling“ des Rates des Bezirkes Magdeburg.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Drömling“ vom 12. September 1990 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBL. LSA, Seite 226 ff), vor.

Halle (Saale), den 20.06.2005

Leimbach
Präsident

**Anlage 1
zur Verordnung des NSG „Ohre-Drömling“**

Die Grenze der Teilfläche 1 bildet:

a) Im Westen: die Landesgrenze zu Niedersachsen vom Aller-Hochwasserentlasten in nördlicher Richtung bis zum Graben Jahrstedt 27,

b) Im Norden: das östliche Ufer des Grabens Jahrstedt 27 nach Norden bis zum Weg, die östliche Seite des Weges nach Norden bis zum Verbindungsweg Böckwitz-Schwarze Brücke, die Westseite des nach Südosten führenden Weges bis zur Schwarzen Brücke, weiter die südliche Wegseite nach Osten bis zum Steimker Heuweg, die Ostseite des Steimker Heuweges nach Norden bis zum Steimker Graben, das südwestliche Ufer des Steimker Grabens nach Südosten bis zur Bahnlinie Oebisfelde-Salzwedel, der östliche Bahndammfuß nach Norden bis zum Weg zur Kolonie Kunrau, die westliche Wegseite nach Südosten bis zur Weggabelung Kunrau-Kolonie Kunrau, die Südseite des Feldgehölzes nach Osten bis zum Neufferchauer Graben, das westliche Ufer des Neufferchauer Grabens 200 m nach Norden, dann die östliche Wegseite nach Norden bis zum Graben LV 98, die südwestliche Grabenseite des LV 98 nach Südosten und in gerader Linie verlängert bis zum LV 66, die südöstliche Seite des Weges am Grenzgraben Rówitz-Neufferchau 670 m nach Norden, das Nordufer des Grabens nach Südosten bis zur Bauernbahn, die nordwestliche Seite des LV 85 nach Nordosten bis zum Plattenweg, die südwestliche Wegseite des Plattenweges nach Südosten, den Zuschlagsdamm querend, bis zur Straße Buchhorst-Rówitz, die südöstliche Straßenseite nach Nordosten bis zum Parkplatz, die westliche Seite des Plattenweges nach Süden bis zum Friedrichskanal, das Ostufer des Friedrichskanals nach Süden bis zu den Dannefelder Holzschleusen, das südliche Ufer des Entlasten VI bis zum Wilhelmskanal, das nordöstliche Ufer des Wilhelmskanals bis zur Einmündung des Bullengrabens, das Ostufer des Bullengrabens 100 m nach Nordwesten, die nördliche Waldkante des Kämkerhorstes nach Osten bis zur Straße Mieste-Piplockenburg, die östliche Straßenseite nach Norden bis zum Friedrichskanal, das Südufer des Friedrichskanals nach Südosten bis zur Einmündung in die Ohre am „Deutschen Eck“, die Nordseite des Ohreweges nach Osten bis zum Weg nach Breiteiche III, hier am östlichen Wegrund nach Norden auf die Kolonie zu, der Grundstücksgrenze in nordöstlicher Richtung folgen bis zum Graben LV 22, das Südufer des LV 22 bis zum Sachauer Damm, die Ostseite des Sachauer Damms nach Norden bis zum Abzweig nach Mieste, die Nord- bzw. Ostseite des Weges nach Mieste in Richtung Norden bis zur Sichauer Beeke, das nordöstliche Ufer der Sichauer Beeke nach Südosten bis zum Graben LV 13.1, die südwestliche Seite des Grabens LV 13.1 bis zum von Wernitz kommenden Weg, die Westseite des Weges nach Süden bis zum Hauptvorflutgraben (LV 19), die nordwestliche Seite des LV 19 bis zur Straße Wernitz-Sachau, die südwestliche Straßenseite nach Südosten bis zum Graben Solpke 24, das Nordufer des Grabens Solpke 24 nach Nordosten bis zum Graben Solpke 23, das östliche Ufer des Grabens Solpke 23 nach Südost bis zum Graben LV 11.2, das Nordufer des LV 11.2 nach Nordost bis zum Weg, die Südwestseite des Weges nach Südost und in direkter Verlängerung bis zum Solpker Wiesengraben,

c) Im Osten: das Südostufer des Solpker Wiesengrabens nach Südwest bis zum Grabenknicke und in direkter Verlängerung zum Sachauer Grenzgraben, die Südseite des Sachauer Grenzgrabens nach Südwesten, die Straße Wer-

nitz-Sachau querend, bis zur 1. Überfahrt am Graben Sachau 17, das südwestliche Ufer des Grabens Sachau 17 nach Südost bis zum Sachauer Moorgraben, das südöstliche Ufer des Sachauer Moorgrabens nach Südwesten bis zur Sichauer Beeke, die östliche Seite der Sichauer Beeke nach Südosten bis zum Graben Jerchel 2, das Nordufer des Grabens Jerchel 2 nach Nordosten bis zum Graben LV 9.2, das südwestliche Ufer des Grabens LV 9.2 nach Südosten bis zum Jeseritzer Weg, diesen querend und die südöstliche Seite des Jeseritzer Weges 150 m nach Nordost bis zum südöstlich einmündenden Weg, die südwestliche Wegseite nach Südost bis zum Graben K 27, am Nordufer des Grabens K 27 nach Osten bis zum Bauerngraben, das Ostufer des Bauerngrabens nach Südost bis zur KAP-Straße, die Nordwestseite der KAP-Straße nach Südwest bis zum nördlichen Dammfuß des Mittellandkanals,

- d) Im Süden: der nördliche Dammfuß des Mittellandkanals nach Nordwesten bis zur Kanalbrücke am Sachauer Damm, den Mittellandkanal nach Süden queren und am südlichen Dammfuß nach Westen bis zum östlichen Ufer des Allerkanals, hier nach Südwesten und weiter das südliche Ufer des Allerkanals nach Westen bis zur Landstraße Rätzlingen-Miesterhorst, hier an der westlichen Straßenseite nach Südwesten bis zum Landgraben, das Südufer des Landgrabens nach Westen bis zur Straße Bösdorf-Niendorf, die Ostseite der Straße 1000 m in Richtung Niendorf bis zum Graben Bösdorf 5, das Nordufer des Grabens Bösdorf 5 nach Nordosten bis zum Secantsgraben, das Westufer des Secantsgrabens nach Nordwest bis zum Graben Niendorf 1 a, das nordwestliche Ufer des Grabens Niendorf 1 a, verlängert in gerader Linie entlang der Waldkante bis zum geteerten Weg, die südwestliche Seite des geteerten Weges nach Südost bis zum Graben KK 14, das Ostufer des Grabens KK 14 nach Nordost den Allerkanal querend und weiter in nördlicher Richtung das Ostufer des Grabens KK 14 a, den Mittellandkanal querend, bis zum nördlichen Dammfuß, der nördliche Dammfuß des Mittellandkanals nach Nordwest bis zum Graben Wd 29, den Mittellandkanal nach Süd querend, das Ostufer des Grabens Wd 29 nach Südwest bis zum Nordufer des Grabens Wd 34 nach Nordwest bis zum KK 29, diesen am östlichen Ufer nach Südwest bis zum Allerkanalweg, die nördliche Seite des Allerkanalweges nach Nordwest bis zur Straße Wassensdorf-Buchhorst, die Straße querend, das nördliche Ufer des Allerkanals bis zum Graben Wassensdorf 12, den Allerkanal nach Süd querend, das Ostufer des Grabens Wassensdorf 12 nach Süden bis zum 3. Weg (nördlich von Wassensdorf), den 3. Weg querend, weiter der westliche Dammfuß der alten Bahnanlage nach Südwest bis zum 1. Weg (nördlich von Wassensdorf), die nördliche Seite des 1. Weges nach Westen bis zum Bürgerdamm, die östliche Seite des Bürgerdamms nach Norden bis zum Abzweig des Wolmirshorstweges, die Ostseite des Wolmirshorstweges nach Norden bis zum Allerkanal, den Allerkanal querend, die nördliche Seite des Allerkanalweges nach Westen bis zum Lambertsdamm, die östliche Seite des Lambertsdamms 350 m nach Norden bis zum Heckenstreifen, die südliche Seite der Hecke nach Westen bis zum Bauerndamm, die Westseite des Bauerdamms nach Süden bis zum Graben KK 11, das südliche Ufer des Grabens KK 11 nach Südwesten, den Lukasweg querend, die südöstliche Waldkante nach Südwesten und in direkter Verlängerung bis zum Kieholzweg, die westliche Seite des Kieholzweges nach Nordwest bis zum Aller-Hochwasserentlasters, das West-

ufer des Aller-Hochwasserentlasters nach Südwest bis zur Landesgrenze zu Niedersachsen.

Anlage 2 zur Verordnung des NSG „Ohre-Drömling“

Die Grenze der Teilfläche 2 bildet:

Die nördliche Seite des Flötgrabens, 400 m östlich der Straße Trippigleben-Quarnebeck beginnend, 60 m nach Südosten bis zur Acker-Grünland-Grenze, die Acker-Grünland-Grenze nach Osten bis zum letzten nach Süden verlaufenden Moordammgraben, die östliche Seite des Moordammgrabens nach Süden bis zum Nordufer des Flötgrabens, das Nordufer des Flötgrabens nach Südosten bis zum TP 61.8, weiter das nördliche Ufer des Jeggauer Fleets nach Südosten bis zum Weidemelkstand, den Melkstand ausnehmend die westliche Seite des Weges nach Süden bis zum Graben Jeggau 6, das Nordufer des Grabens Jeggau 6 nach Westen bis zur Wiesenüberfahrt, das Westufer des Grabens Wenz 73 20 m nach Süden, das Nordufer des Grabens Wenz 55 nach Westen bis zum Graben Wenz 54, das Ostufer des Grabens Wenz 54 nach Nordwesten bis zum Graben Wenz 72, das nördliche Ufer des Grabens Wenz 72 nach Osten bis zum ersten nach Norden gehenden Moordammgraben, das Westufer des Moordammgrabens nach Norden bis zum Graben Wenz 71, die Nordseite des Grabens Wenz 71 nach Osten bis zum ersten Moordammgraben, die westliche Grabenseite des Moordammgrabens nach Norden und in direkter Verlängerung bis zum Flötgraben.

Anlage 3 zur Verordnung des NSG „Ohre-Drömling“

Aus dem NSG wird die Ortslage Buchhorst wie folgt ausgrenzt:

Die Grenze bildet:

Im Norden an der Straße Buchhorst-Röwitz das Südufer der Ohre in Richtung Südost bis 700 m hinter der Straße Buchhorst-Dannefeld, hier an der Acker-Grünlandgrenze nach Südwesten die Ziebertstraße querend und an der südlichen Straßenseite 400 m nach Nordwest, hier in südwestlicher Richtung an der Acker-Grünlandgrenze bis zum Wald, der Waldkante nach Westen folgend in gerader Linie an der Acker-Grünlandgrenze bis zum Graben Buchhorst 8 a diesen am östlichen Ufer nach Südwesten bis zum Graben Buchhorst 13 das östliche Ufer dieses Grabens nach Norden bis zum Graben Buchhorst 12, diesen am Südufer in Richtung Westen die Straße Wassensdorf-Buchhorst querend in gerader Linie bis zur Bahnlinie Salzwedel, am östlichen Bahndammfuß in Richtung Norden den Wolmirshorstweg querend bis zur Acker-Grünlandgrenze, diese nach Osten bis zur Röwitzer Straße, die Westseite der Straße 230 m bis zum Südufer der Ohre nach Norden.

Anlage 4 zur Verordnung des NSG „Ohre-Drömling“

Als Schutzzone I (Kernzone) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

- 1) Das Totalreservat „Breitenroder-Oebisfelder Drömling“. Die Grenze bildet: Die Landesgrenze zu Niedersachsen vom nördlichen Dammfuß des Mittellandkanals nach Norden und Osten bis zum Grenzknick, vom Grenzknick eine gerade Linie 30 m nach Süden bis zum Nordufer des Ohre-Hochwasserentlasters, das nordwestliche Ufer des Ohre-Hochwasserentlasters nach Südwesten bis zum nördlichen Dammfuß des Mittellandkanals, der nördliche Dammfuß des Mittellandkanals nach Westen bis zur Landesgrenze,
- 2) Das Totalreservat „Böckwitz-Jahrstedter“ Drömling. Die Grenze bildet: Die Landesgrenze zu Niedersachsen vom Grenzknick 3000 m nach Nordwesten bis zu einem noch erkennbaren Weg, die Nordseite des noch erkennbaren Weges, der 970 m südlich der Schwarzen Brücke auf die Ohre trifft, das westliche Ohreufer nach Südosten bis 20 m südlich des TP 57.2, nach queren der Ohre das südöstliche Ufer des Grabens Jahrstedt 20 nach Nordosten bis an den Weg zur Schwarzen Brücke, die westliche Seite des Weges nach Südost bis zum Wegeabzweig zum Steinker Heuweg, weiter das westliche Ufer des Dolchaugrabens nach Südost bis zur Bahnlinie Oebisfelde-Salzwedel, der westliche Bahndammfuß nach Süden bis zur Ohre, die Ohre querend, das westliche Ohreufer nach Nordwesten bis zum Verteilerbauwerk Buchhorst, eine Linie 30 m parallel zum Ohre-Hochwasserentlaster nach Südwesten in Richtung Grenzknick, auf Höhe Grenzknick eine gerade Linie nach Norden bis zum Grenzknick,
- 3) Das Totalreservat „Bekassinewiese“. Die Grenze bildet: Beginnend am nördlichen Dammfuß des Mittellandkanals der westliche Fuß des Dammes am „Entenparadies“ nach Nordosten bis zur östlichen Grenze der Sukzessionsfläche, die westliche Waldkante (Gemarkung Bösdorf, Flur 7, Flurstück 40) in nördliche Richtung bis zum Brandgraben, das südliche Ufer des Brandgrabens nach Osten bis zur Ohre am „Krähenfuß“, das südliche Ohreufer nach Südost bis zur Waldkante, die Wald-Grünland-Grenze nach Süden, dann nach Nordwesten und wieder nach Süden bis zum Graben Bösdorf 73 a, das Nordufer des Grabens Bösdorf 73 a nach Südosten bis zur Nutzungsgrenze (Grünland/Sukzession), die Nutzungsgrenze nach Süden bis zur Waldkante, die Waldkante nach Südosten bis zur Waldecke, weiter nach Süden und in direkter Verlängerung zum nördlichen Dammfuß des Mittellandkanals, der nördliche Dammfuß des Mittellandkanals nach Nordwest bis zum westlichen Fuß des Dammes.

Anlage 5 zur Verordnung des NSG „Ohre-Drömling“

Als Schutzzone II (Nässezone) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

- 4) „Südlicher Drömling“. Die Grenze bildet: Das westliche Ufer des Grabens Velsdorf 7 vom nördlichen Dammfuß des Mittellandkanals nach Norden bis zum Weg, die südöstliche Wegseite nach Nordosten bis zum Drastingraben,

das südwestliche Ufer des Drastingrabens 680 m nach Südosten, hier am Moorgraben 200 m nach Nordosten, ab hier im rechten Winkel in gerader Linie nach Nordwesten bis zum Graben Velsdorf 6, das Westufer des Grabens Velsdorf 6 185 m nach Norden, hier im rechten Winkel parallel zur Ohre in westlicher Richtung bis zum Graben Velsdorf 26, das östliche Ufer des Grabens Velsdorf 26 nach Norden bis zur Ohre, das Südufer der Ohre 750 m nach Südosten, die Ohre nach Norden queren und am Westufer des Teichgrabens nach Norden bis zur Gemarkungsgrenze Jerchel/Potzehne-Calvörde, die Gemarkungsgrenze nach Osten bis zur Sichauer Beeke, das südwestliche Ufer der Sichauer Beeke nach Südosten bis zum Graben Calvörde 49, am östlichen Ufer nach Norden bis zu seinem Ende, hier in rechtem Winkel nach Osten am nördlichen Moordammgraben und danach am südlichen Moordammgraben bis zum Graben Calvörde 12, diesen an der Ostseite nach Nordosten bis zum Fischteichgraben, diesen an der Südseite nach Südosten bis zum Graben Calvörde 13, diesen nach Südwesten bis zur nördlichen Wegseite, diese 250 m nach südwest, hier entlang dem Moorgraben 80 m nach Nordost und weiter an den Moorgrabenköpfen 100 m nach Südosten, am letzten Moorgraben nach Nordost bis zum Fischteichgraben, diesen an der Südseite nach Südosten bis zur KAP-Straße, die nordwestliche Seite der KAP-Straße nach Südwesten bis zur südlichen Wegseite am Drastinggraben, hier nach Nordwesten entlang des Koppelzaunes bis zum Weg am Mittellandkanal, hier die südliche Wegseite nach Südosten bis zum nördlichen Dammfuß des Mittellandkanals, den nördlichen Dammfuß des Mittellandkanals nach Nordwesten bis zum Graben Velsdorf 7,

- 5) „Allerkanalspitze“. Die Grenze bildet: Die nordwestliche Waldecke des Torfstichs an der südlichen Seite des Allerkanals nach Nordosten bis zum Graben Mannhausen 10, den Allerkanal querend und an der Ostseite des Grabens Mannhausen 10 nach Norden bis zum Nordufer der Ohre, diese nach Südosten bis zur Allerkanaleinmündung, hier die Ohre querend und am östlichen Ufer des Grabens Velsdorf 26, diesen nach Südwesten bis zum Graben Mannhausen 18, das südliche Ufer des Grabens Mannhausen 18 nach Westen bis zum Graben KK 66, das Ostufer des KK 66 nach Süden bis zum Graben Mannhausen 14, das Südufer des Grabens Mannhausen 14 nach Westen bis zum Sachauer Damm, die Westseite des Sachauer Dammes nach Süden bis zur südlichen Waldkante, dieser in westlicher und dann nördlicher Richtung folgend bis zur westlichen Waldecke, hier in gerader Linie nach Westen an der südlichen Feldgehölgzgrenze vorbei bis an die östliche Seite des Torfstiches, hier der Waldkante nach Süden und weiter in Richtung West-Nordwest-Nord bis zum Allerkanal folgend,
- 6) „Flachwasserzone Mannhausen“. Die Grenze bildet: Das südliche Ufer des Allerkanals von der Einmündung des Qualmwassergrabens nach Osten bis zur Allerkanalbrücke, die westliche Seite des Weges nach Süden bis zum Wegeknick, weiter die Südseite des Weges 470 m nach Osten, in einer geraden Linie nach Süden den Mittellandkanal queren bis zum südlichen Dammfuß des Mittellandkanals, der südliche Dammfuß des Mittellandkanals nach Westen bis zur Kanalbrücke Piplockenburg, den Kanal nach Norden queren und am östlichen Böschungsfuß der Kanalauffahrt nach Norden bis zum Geländeabsatz, der Geländeabsatz nach Osten bis zum Koppelzaun,

der Koppelzaun nach Norden bis zum Qualmwassergraben, das Westufer des Qualmwassergrabens nach Norden bis zum Allerkanal,

- 7) „Langer Winkel“. Die Grenze bildet: Das Nordufer des Grabens Solpke 22 beginnend an der Kreisstraße Wernitz-Sachau 380 m nach Nordosten am Nordwestufer des Graben LV 11.2, hier am Moordammgraben nach Südosten bis zum Solpker Wiesengraben, das Südostufer des Solpker Wiesengrabens nach Südwest bis zum Grabenknicke und in direkter Verlängerung zum Sachauer Grenzgraben, die Südseite des Sachauer Grenzgrabens nach Südwesten, die Straße Wernitz-Sachau querend, bis zur 1. Überfahrt am Graben Sachau 17, das südwestliche Ufer des Grabens Sachau 17 nach Südost bis zum Sachauer Moorgaben, das südöstliche Ufer des Sachauer Moorgabens nach Südwesten bis zur Sichauer Beeke, die östliche Seite der Sichauer Beeke nach Südosten bis zur Grünland-Acker-Grenze, die Grünland-Acker-Grenze nach Süden bis zum Sachauer Damm, die Nordseite des Sachauer Damms, bis zum Hauptvorflutgraben, diesen am Nordufer nach Nordwest folgend und in gerader Linie am Nordufer des Leeschgrabens LV 27 bis zur östlichen Straßenseite nach Mieste, diese nach Norden bis zum östlich angrenzenden Feldgehölz, die südliche Kante des Feldgehölzes in direkter Verlängerung bis zum Beginn der nördlich angrenzenden Hecke, die Ostseite der Hecke nach Norden bis zum Wäldchen, hier nach Osten am Graben Mieste 8 und den Graben LV 15 an der Ostseite nach Norden bis zum Plattenweg, hier entlang dem Plattenweg 120 m nach Südost und im rechten Winkel am Koppelzaun die Sichauer Beeke querend bis zum nordwestlichen Ufer des Solpker Wiesengrabens nach Nordosten bis zur Einmündung des Wernitzer Wiesengrabens, das westliche Ufer des Wernitzer Wiesengrabens nach Norden bis zum Fuchsbergweg, die südöstliche Seite des Fuchsbergweges nach Nordosten bis zum nördlich angrenzenden Wald, hier am Moorgaben 130 m nach Südost und in gerader Linie an den Köpfen der Moordammgräben nach Nordosten auf den Graben Solpke 24, diesen weiter bis zum nächsten Quergraben, an seinem Ende in gerader Linie nach Nordosten bis zur Feldgehölzkante, an deren östlichsten Ende am Koppelzaun nach Südosten bis dieser nach Nordosten abknickt bis zur Kreisstraße Wernitz-Sachau, die Südseite der Kreisstraße 70 m nach Südosten bis zum Graben LV 11.2,
- 8) „Rätzlinger Drömling“. Die Grenze bildet: Die Westseite der Straße Miesterhorst-Rätzlingen das südliche Ohreufer nach Nordwesten bis zum Grenzgraben Kathendorf 33, diesen am östlichen Ufer nach Süden bis zum Weg am Mittellandkanal folgend, diesen an der nördlichen Wegseite 100 m nach Südost und in gerader Linie den Mittellandkanal querend und an der östlichen Waldkante am östlichen Ufer des Grabens R 63 bis zum Graben R 68, diesem 220 m an der nördlichen Grabenseite nach Osten folgend, hier im rechten Winkel nach Südwest in gerader Linie bis zum Allerkanal, die nördliche Seite des Allerkanals nach Südost bis zur Westseite der Straße Rätzlingen-Miesterhorst, diese weiter 780 m in Richtung Süden bis zum nach Nordwesten verlaufenden Graben, am Ende des Grabens in gerader Linie auf den nördlichen Koppelzaun zu und diesen weiter bis zum Secantsgraben, das Südufer des Secantsgrabens nach West bis zum Graben Rätzlingen 25, am Ostufer des Grabens Rätzlingen 25 nach Süden bis zum Graben Rätzlingen 40, hier am

Nordufer bis zum Koppelzaun nach Osten und diesen nach Süden folgend bis zum Nordufer des Grabens Rätzlingen 30, hier weiter in Richtung Westen bis zum Neuen Damm, die Ostseite des Neuen Damms nach Norden bis zum Graben Rätzlingen 16, diesen am Nordufer nach Westen bis zur Waldgrenze, der Waldgrenze nach Nordwesten und weiter nach Westen folgend, ab Waldecke in gerader Linie nach Westen bis zum Graben RK 59, an der östlichen Seite dem RK 59 nach Norden bis zum Secantsgraben, hier am Südufer nach Westen bis zum Gehrendorfer Damm, die östliche Seite des Damms nach Norden bis zur nördlichen Seite des rechten Waldstückes, hier an der Waldkante nach Osten bis zum Graben Bösdorf 32, diesen an der Ostseite nach Norden bis zur Waldecke und an der Waldkante weiter nach Südosten folgend, ab dem Graben Bösdorf 33 bis zum Ende des Waldes, ab hier nach Osten entlang der Waldkante bis diese nach Südosten abknickt und auf den Graben RK 59 trifft, hier an der Ostseite nach Nordosten bis zur Südseite des Allerkanals, hier nach Nordwesten bis zum Graben Bösdorf 64, diesen am östlichen Ufer nach Norden bis zum südlichen Dammfuß des Mittellandkanal, diesen 1250 m nach Südosten, hier in gerader Linie nach Nordost den Mittellandkanal querend und an der östlichen Waldkante in nördlicher Richtung bis zur Nutzungsgrenze (Grünland/Sukzession), dieser folgend bis zur Waldkante, hier nach Nord Nordost der Waldkante folgend bis zur Ohre, das Südufer der Ohre nach Nordwest bis zum Graben Miesterhorst 43, diesem am östlichen Ufer nach Nordost bis zur Waldkante, dieser in östlicher Richtung folgend, an der Waldecke in gerader Linie nach Südosten bis zum Graben Miesterhorst 28, diesem am Westufer 180 m nach Süden, hier in gerader Linie an der nördlichen Seite des Feldgehölzes vorbei bis zum Graben Miesterhorst 3, die westliche Grabenseite nach Südwesten bis zum Graben LV 84 das südliche Ufer nach Südosten bis zum Graben Miesterhorst 2, diesen an der westlichen Seite nach Norden bis zur Waldkante, dieser in östlicher Richtung folgend bis zur östlichen Waldecke, hier an der Waldkante 180 m nach Norden und in gerader Linie nach Osten zur nächsten Waldkante, der südlichen Waldkante nach Osten folgend bis zur östlichen Waldkante hier 180 m nach Norden und in gerader Linie bis zur Straße Miesterhorst-Rätzlingen, hier die westliche Straßenseite nach Süden bis zur Ohre. Ausgenommen aus dem Vernäsungsgebiet ist eine Enklave, begrenzt im Süden durch die nördliche Wegseite am Allerkanal, die östliche Seite des Grabens R 56 nach Norden bis zum Dammfuß des Mittellandkanals, den Dammfuß nach Südosten bis zum Graben R 58, das Westufer des Graben R 58 nach Süden bis zum Weg am Allerkanal,

- 9) „Nördlicher Drömling“. Die Grenze bildet: Von der Kreuzung Landstraße Buchhorst - Röwitz Kunrauer Vorfluter, das nordöstliche Ufer des Kunrauer Vorfluters nach Südosten bis zum Entlasters III, das Ostufer des Entlasters III nach Südwesten bis zum Verbindungsgraben, diesem am Nordufer nach Nordwesten bis zum Steimker Graben folgend, das östliche Ufer des Steimker Grabens bis zum Graben Buchhorst 39, diesem am südlichen Ufer nach Südwest bis zur Bahnlinie Oebisfelde – Salzwedel, der westliche Bahndammfuß nach Norden bis zum Dolchaugraben, das westliche Ufer des Dolchaugrabens nach Nordwesten bis zum Wegabzweig in Richtung Steimker Heuweg, die westliche Seite des Weges nach Nordwesten bis zum Graben Jahrstedt 20, das südöstliche

- Ufer des Grabens Jahrstedt 20 nach Südwesten bis zum Graben LV 47, das westliche Ufer des Grabens LV 47 630 m nach Nordwesten bis zum Graben Jahrstedt 48, das nordwestliche Ufer des Grabens Jahrstedt 48 nach Nordost bis zum Graben LV 75, das nordöstliche Ufer des Grabens LV 75 200 m nach Südosten bis zum Graben LV 77, das südöstliche Ufer des Grabens LV 77 nach Nordost, in gerader Linie bis zum Steimker Heuweg, die südwestliche Wegeite nach Südosten bis zum Wegknick, das nordwestliche Grabenufer in nordöstlicher Richtung zur Bahnunterführung Steimker Graben, der östliche Bahndammfuß 640 m nach Norden bis zum östlich angrenzenden Quergraben, das nördliche Ufer 260 m nach Osten bis zum Moorgraben, das Westufer des Moorgrabens nach Norden bis zum Naturlehrpfad, die südöstliche Seite des Weges nach Südost bis zum Abzweig Belfort, die südliche Seite des Verbindungsweges zum Kunrauer Vorfluter bis zum Kunrauer Vorfluter, die südwestliche Seite des Weges am Kunrauer Vorfluter nach Südost bis zum Graben LV 81, den LV 81 auf der nordwestlichen Seite folgend bis zum ersten von Westen kommenden Moorgraben, hier in gerader Linie nach Osten bis zum Grenzgraben Röwitz – Neufferchau, die südöstliche Seite des Weges am Grenzgraben Röwitz – Neufferchau 460 m nach Norden bis zur Wiesenauffahrt, die in gerader Linie nach Südost bis zur Überfahrt zur Bauernbahn, die südöstliche Seite des LV 85 380 m nach Nordosten, die nordöstliche Seite des mit Bäumen bestandenen Grabens nach Südosten bis zum Zuschlagdamm, den Zuschlagdamm querend und am Westufer des nach Südost verlaufenden Grabens 780 m, ab hier die nördliche Seite des nach Südwest verlaufenden Grabens bis zu den parallel verlaufenden Moorgraben, von hier 50 m nach Südost bis zum erst parallel verlaufenden Graben, die nordwestliche Seite des Grabens 150 m nach Südwest bis zum ersten querverlaufenden Moorgraben, die nordöstliche Seite des Moorgrabens 130 m nach Südost, hier an den Moorgrabenköpfen nach Südwest in gerader Linie bis zum Plattenweg am Kunrauer Vorfluter, die nordöstliche Seite des Plattenweges nach Südost bis auf die Landstraße Buchhorst – Röwitz,
- 10) „Buschbleeke“. Die Grenze bildet: Der südliche Dammfuß des Mittellandkanals von der Straße Wassensdorf-Buchhorst nach Osten bis zum Graben Weddendorf 29, das Ostufer des Grabens Weddendorf 29 nach Südwesten bis zum Graben Weddendorf 34, die nordöstliche Seite des Grabens Weddendorf 34 nach Nordwest bis zum Graben KK 29, das Ostufer des Grabens KK 29 nach Südwesten bis zum Allerkanalweg, die nordöstliche Seite des Allerkanalweges nach Nordwesten bis zur Straße Wassensdorf-Buchhorst, die Westseite des östlichen Straßengrabens der Straße Wassensdorf-Buchhorst nach Norden bis zum südlichen Dammfuß des Mittellandkanals,
- 11) „Stauberg“. Die Grenze bildet: Das südliche Ufer des Allerkanals vom Wolmirshorstweg nach Osten bis zum Graben Wassensdorf 12, das Ostufer des Grabens Wassensdorf 12 nach Süden bis zum 3. Weg, die nördliche Seite des 3. Weges nach Westen bis zum Wolmirshorstweg, die östliche Seite des Wolmirshorstweges nach Norden bis zum südlichen Ufer des Allerkanals,
- 12) „Kämmerei“. Die Grenze bildet: Der südliche Dammfuß des Mittellandkanals vom Lambertsdamm nach Osten bis zum Graben KK 44, das Ostufer des Grabens KK 44 nach Süden bis zum Allerkanalweg, die nördliche Seite des Allerkanalweges nach Westen bis zum Lambertsdamm, die Ostseite des Lambertsdamms nach Norden bis zum südlichen Dammfuß des Mittellandkanals,
- 13) „Bauerndamm“. Die Grenze bildet: Die südwestliche Seite des Bauerdamms vom Graben Breitenrode 4 nach Südosten bis zum Graben KK 11, das südöstliche Ufer des Grabens KK 11 nach Südwesten bis zum Lukasweg, die östliche Seite des Lukasweges nach Nordwesten bis zum Aller-Hochwasserentlastler, die östliche Seite des Randstreifens des Aller-Hochwasserentlastlers nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der direkten Verlängerung des Südufers vom Graben Breitenrode 4, in direkter Linie nach Nordosten bis zum Beginn des Grabens Breitenrode 4 und weiter das Südufer des Grabens Breitenrode 4 nach Nordosten bis zum Bauerndamm,
- 14) „Kieffholzweiden“. Die Grenze bildet: Das südwestliche Ufer des Aller-Hochwasserentlastlers von der Landesgrenze zu Niedersachsen nach Südosten bis zum Abzweig des Allerkanals, das Westufer des Aller-Hochwasserentlastlers nach Süden bis zum Graben KK 34, den KK 34 nach Nordwest bis zur Grabenaufweitung, von der Grabenaufweitung in gerader Linie bis zum Rühener Bahndamm, der südwestliche Dammfuß des Bahndammes 570 m nach Nordwest bis zur Landesgrenze nach Niedersachsen, dann nach Norden und nach Osten bis zum Aller-Hochwasserentlastler,
- 15) „Jeggauer Moor“. In den Grenzen der Teilfläche 2 des Geltungsbereiches (§ 2, Absatz 1, Pkt. 2),
- 16) „Kaltes Moor“. Die Grenze bildet: Am Köckter Damm das südwestliche Ufer des Kalten Moorgrabens in Richtung Nordwest bis zum Graben Köckte 104, diesem am nordwestlichen Ufer nach Nordosten bis zum Quergraben Köckte 20 entlang, diesem am nordöstlichen Ufer nach Südosten bis zum Köckter Damm folgend, das nordwestliche Ufer des Grabens am Köckter Damm bis zum Kunrauer Vorfluter.

Anlage 6 zur Verordnung des NSG „Ohre-Drömling

Als Schutzzone IV (Verbindungszone) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

- 17) „Röwitz Plattenweg Bauernbahn“. Die Grenze bildet: Vom Plattenweg 250 m auf der nordwestlichen Seite des Zuschlagdamms nach Südwesten bis zum letzten Moorgraben, diesem am nordwestlichen Ufer nach Nordwest bis zur nordwestlichen Seite des LV 85 an der Bauernbahn, diesem nach Nordosten bis zum Plattenweg, die Südwestseite des Plattenweges bis zum Zuschlagdamm,
- 18) „Röwitzer Straße“. Die Grenze bildet: Von der Kreuzung Plattenweg am Kunrauer Vorfluter Landstraße Buchhorst-Röwitz die nordöstliche Seite des Plattenweges 150 m nach Nordwest, von dort in einer geraden Linie nach Nordost bis zum ersten längs verlaufenden Moorgraben, die nordwestliche Seite des Moorgrabens 130 m nach Nordwest bis zum ersten quer verlaufenden Moorgraben,

die Westseite des Grabens nach Nordost bis zum ersten längs verlaufenden Graben, an der Westseite 50 m nach Nordwest, hier an den Moorgrabenköpfen nach Nordost bis zum nächsten längs verlaufenden Graben, diesem an der Westseite nach Südost bis zur nach Nordost verlaufenden Hecke folgend, die Südseite der Hecke bis zum Plattenweg, die Westseite des Plattenweges bis zur Südostseite der Landstraße, diese nach Nordost bis zum Plattenweg, die Westseite des Plattenweges nach Süden bis zum Eichhorstweg, die Südseite des Eichhorstweges nach West bis zur Hecke am Fledermaushaus, die nordwestliche Seite der Hecke in gerader Linie den Plattenweg querend den Koppelzaun folgend bis zum Kunrauer Vorfluter, diesem an der östlichen Seite nach Nordwesten bis zur Landstraße Buchhorst-Röwitz,

- 19) „Breitenrode Kieffholz“. Die Grenze bildet: Von der Kreuzung Allerkanal Bauerdamm die westliche Seite des Bauerdamm nach Norden bis zum südlichen Dammfuß des Mittellandkanals, dem Dammfuß nach West bis zur Landesgrenze Niedersachsen bis zur Brandecke, von der Brandecke das süd-westliche Ufer des Aller-Hochwasser-Entlaster, diesem folgend nach Süd-Ost bis zum Abzweig Allerkanal, vom Abzweig Allerkanal das Ostufer des Aller-Hochwasser-Entlaster 350 m nach Süden, eine gerade Linie nach Nord-Ost bis zum Entwässerungsgraben, das Nordufer des Entwässerungsgrabens bis zum Bauerdamm, die westliche Seite des Bauerdamms nach Norden bis zum Allerkanal,
- 20) „Wassensdorf Staubeberg“. Die Grenze bildet: Von der Kreuzung Bürgerdamm 1. Weg (nördlich von Wassensdorf) die östliche Wegseite des Bürgerdamms nach Norden bis zum 3. Weg (nördlich von Wassensdorf), die südliche Wegseite 130 m nach Osten bis zum Graben, die westliche Seite des Grabens nach Süden bis zum Graben KK 47, das östliche Ufer des Grabens KK47 nach Süd-Ost bis zum Graben an der Waldgrenze, das Ostufer des Grabens nach Norden bis zum Grabenende, der Waldkante nach Osten folgend bis zur Waldecke, von der Waldecke der Hecke folgend nach Nord-Ost bis zur Waldkante, der Waldkante folgend in gerader Linie bis zur alten Bahnstrecke, den westlichen Dammfuß nach Süden bis zum 1. Weg (nördlich von Wassensdorf), die Südseite des 1. Weges nach West bis zum Bürgerdamm,
- 21) „Buchhorst Hopfenhorst“. Die Grenze bildet: Von der Kreuzung Köckter Damm Ohre die nord-westliche Seite des Ohreweges nach Nord-West bis zur Stallanlage, die Einfriedung der Stallanlage nach Nord-Ost bis zum Graben Buchhorst 19, das süd-östliche Ufer des Grabens nach Nord-Ost, in Verlängerung des Grabens bis zum Wirtschaftsweg, die nord-westliche Seite des Wirtschaftsweges nach Süd-Ost bis zum Köckter Damm, die Nordseite des Köckter Damms nach Süd-West bis zum Ohreweg,
- 22) „Wolmirhorst“. Die Grenze bildet: Der Wolmirhorstweg am Mittelgraben, das nördliche Ufer des Mittelgrabens nach Westen bis zum Feldgehölz, der Kante des Feldgehölzes in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Ohrehochwasserentlaster, an der östlichen Wegseite des Ohrehochwasserentlasters nach Norden bis zum Feldgehölz, die Grenze des Feldgehölzes nach Norden, dann nach Osten abknickend und der Hecke nach Südosten folgend bis zur vom Norden kommenden Hecke, die

östliche Seite der Hecke nach Norden, dann den Graben nach Osten folgend bis zum Grabenende, hier in gerader Linie auf die Ecke der ehemaligen Hofstelle Maier, von hier nach Norden in gerader Linie auf den westlichen Beginn der Hecke, dieser an der südlichen Seite in Richtung Osten folgend bis zu ihrem Ende, am Koppelzaun nach Norden bis an die östliche Seite der von Westen angrenzenden Hecke, von dort in gerader Linie nach Ost bis zum südwestlichen Beginn des Feldgehölzes, der südlichen Kante des Feldgehölzes folgend nach Ost bis zum Ende des Gehölzes, hier in gerader Richtung nach Osten bis zum östlichen Dammfuß der Bahnlinie, dieser nach Süden folgend bis zum Mittelgraben, an diesem am nördlichen Ufer nach Westen bis zum Wolmirhorstweg,

- 23) „Buchhorst Bleuenhorst“. Die Grenze bildet: Die Kreisstraße Buchhorst-Dannefeld dem Graben Buchhorst 5 an der Ostseite nach Norden folgend, den Entlaster querend, weiter an der Ostseite des Grabens Buchhorst 4 bis zum Ende, hier 150 m nach Westen, vom Knick in gerader Linie nach Nordwesten bis zu den Moordammgräben, die südöstliche Seite des Grabens Buchhorst 2 nach Nordosten bis zum Kalten Moorgraben I, die westliche Seite des Kalten Moorgrabens I 230 m nach Süden folgend, von dort in gerader Linie zur westlichen Seite des Feldgehölzes, hier in gerader Linie nach Osten bis zum Plattenweg, die Ostseite des Plattenweges 450 m nach Nordwest, in gerader Linie nach Nordost bis zum Wald, der Waldkante folgend nach Nordost bis zur Waldecke, von der Waldecke nach Nord der Waldkante folgend bis zur Hecke, die südöstliche Seite der Hecke bis zum Graben Köckte 8 a, das südwestliche Ufer des Grabens Köckte 87 a 50 m nach Südost, dann als gerade Linie bis zum Friedrichskanal, das Nordostufer des Friedrichskanals nach Südost bis zum Entlaster VI, das südöstliche Ufer des Entlasters VI bis zum Wilhelmskanals, das Ostufer des Wilhelmskanals nach Süden bis zur Buchhorst-Dannefelder Kreisstraße, den nördlichen Straßengraben nach Südwesten bis zum Graben Buchhorst 5,
- 24) „Buchhorst Friedrichskanal/Köckter Damm“. Die Grenze bildet: Am Köckter Damm das nordöstliche Ufer des Kunrauer Vorfluters nach Nordwesten bis zum Graben Köckte 110, dem Graben Köckte 110 nach Nordosten folgend bis zum letzten von Norden kommenden Moordammgraben, diesem an der östlichen Seite nach Norden bis zum Entlaster III folgend, das südöstliche Ufer des Entlaster III nach Nordosten bis zum Einlauf Friedrichskanal, das östliche Ufer des Friedrichskanals nach Süden bis zum Köckter Damm, die Nordwestseite des Köckter Damms bis zum Kunrauer Vorfluter,
- 25) „Bergfriede Krähenfuß“. Die Grenze bildet: Der südliche Dammfuß der ICE-Strecke in nordöstlicher Richtung bis zur Ohre, am Südwestufer der Ohre nach Südosten bis zum Feldgehölz, hier der Acker-Gehölgrenze nach Südwesten bis zum nördlichen Wegrund am Mittelgraben folgend, hier in nordwestlicher Richtung bis zum südlichen Dammfuß der ICE-Strecke,
- 26) „Buchhorst Eisenbahnfläche Bleuenhorst“. Die Grenze bildet: An der Kreisstraße Buchhorst-Dannefeld das Nordufer des Wilhelmskanals nach Südosten bis zum Koppelzaun folgend, diesem nach Südwesten entlang des Feldgehölzes bis zum Graben LV 65 b, das Südufer des LV 65 b in Richtung Norden, anschließend folgend in

- Richtung Südwesten bis zum Weg an der Ohre, diesem an der nordöstlichen Wegseite nach Nordwesten bis zum Ende des Feldgehölzes, hier nach Nordosten bis zur Spitze des Feldgehölzes, von dieser der südlichen Grabenseite bis zur Kreisstraße Buchhorst-Dannefeld folgend, dann die westliche Seite des Straßengrabens nach Nordosten bis zum Wilhelmskanal,
- 27) „Taterberg“. Die Grenze bildet: Die B 188 an der Ohrebrücke in nördlicher Richtung bis zur Grundstücksgrenze nach Norden entlang der Acker-Grünlandgrenze bis zum Weg, die nordöstliche Seite des Weges nach Nordwesten bis zum Graben Miesterhorst 6, die südöstliche Spitze des Grabens Miesterhorst 6 nach Nordosten bis zum Wilhelmskanal, das nördliche Ufer nach Südost bis zum Dammfuß der ICE-Strecke, den nördlichen Dammfuß der ICE-Strecke nach Südwesten bis zur Ohre, die östliche Seite des Ohrerandstreifens nach Nordwesten zur B 188 Ohrebrücke,
- 28) „Frankenfelde“. Die Grenze bildet: Die ICE-Strecke am nordöstlichen Dammfuß des Mittellandkanals 160 m nach Nordwesten, dann in gerader Linie an der nordwestlichen Grundstücksgrenze Frankenfelde in Richtung Nordosten bis zum Mittelgraben, diesen querend 50 m nach Nordwest bis zur Stromleitung, dieser nach Nordosten bis zum Graben Niendorf 22 folgend, dann in gerader Linie bis zur Waldkante, dieser in gerader Linie die B 188 querend, an der südlichen Seite des Straßengrabens 60 m nach Nordost bis zum nächsten Graben, diesem am südöstlichen Ufer bis zum Dammfuß der ICE-Strecke folgend, den nördlichen Dammfuß der ICE-Strecke nach Südwesten bis zum Mittellandkanal,
- 29) „Miesterhorst Langhornsche Wiesen“. Die Grenze bildet: Der Weg am Wilhelmskanal in Richtung Südwest entlang dem Moordammgraben bis zur Waldecke, hier in nordwestlicher Richtung, in gerader Linie entlang dem Koppelzaun bis zum Heckenkreuz, hier an der südöstlichen Seite des Feldgehölzes nach Nordosten bis zum Wilhelmskanal, die Nordostseite des Wilhelmskanals nach Südosten bis zum Graben,
- 30) „Miesterhorst Rohrhorst“. Die Grenze bildet: Der Wilhelmskanal Einmündung Buschstraße, die nordöstliche Seite nach Südosten, die Landstraße querend bis zur Hecke, an der Westseite der Hecke nach Süden bis zum Weg, die Südseite des Weges nach West bis zur Landstraße Miesterhorst-Rätzlingen, an der Westseite der Landstraße nach Norden bis zur nach Westen verlaufenden Baumreihe, hier bis zur Waldkante, dieser in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Weg am Knick Wilhelmskanal, hier die Nordostseite des Wilhelmskanals bis nach Südosten bis zur Buschstraße,
- 31) „Kathendorf“. Die Grenze bildet: Die Ostseite der Straße Miesterhorst-Rätzlingen am Allerkanal nach Nordost bis zum Gehölzstreifen am Dammfuß des Mittellandkanals, an der südlichen Seite des Gehölzstreifens nach Südosten bis zur Waldkante, dieser nach Süden bis zum Allerkanal folgend, das Nordufer des Allerkanals nach Westen bis zur Straße Miesterhorst-Rätzlingen,
- 32) „Rätzlingen Landgraben“. Die Grenze bildet: Das südliche Ufer des Landgrabens an der Landstraße Miesterhorst-Rätzlingen nach Westen bis zum Koppelzaun, hier in gerader Linie bis zum Graben nördlich des Kleingewässers, diesem nach Osten folgend bis zur Landstraße, hier in südlicher Richtung an der westlichen Straßenseite bis zum Landgraben,
- 33) „Gehrendorfer Drömling“. Die Grenze bildet: Am Gehrendorfer Damm das Südufer des Allerkanals nach Südost bis zum Bösdorfer Damm, diesem an der westlichen Straßenseite nach Süden bis zum westlichen Wald, der Waldkante nach Westen und Süden folgend bis zum Gehrendorfer Damm, diesen queren und an der Waldkante nach Westen folgend bis zum Graben KK 14, diesem am Ostufer bis zur nächsten Waldkante nach Norden, dieser nach Ost-Nord und West folgend bis zum KK 14, hier nach Norden bis zur nächsten Waldkante, hier nach Osten den Gehrendorfer Damm querend bis die Waldkante nach Norden abknickt, nun dieser Kante in nördlicher Richtung folgend bis zum Gehrendorfer Damm und bis zum Allerkanal,
- 34) „Bösdorf Mittlerer Planweg“. Die Grenze bildet: Die östliche Seite der Kreisstraße Bösdorf-Niendorf, hier nach Norden bis zum Graben Bösdorf 5, das Südufer des Grabens Bösdorf 5 nach Nordosten bis zum Secantsgraben, diesem am südwestlichen Ufer nach Südost bis zum „Mittleren Planweg“ folgend, ab hier an der westlichen Wegseite weiter nach Süden bis zum Landgraben, das nördliche Ufer des Landgrabens nach Westen bis zur Kreisstraße Bösdorf-Niendorf folgend,
- 35) „Mieste Friedrichskanal“. Die Grenze bildet: Die östliche Seite des Plattenweges, hier am südwestlichen Ufer des Friedrichskanals nach Südosten bis zur Acker-Grünlandgrenze, dieser in südöstlicher Richtung entlang des Koppelzaunes folgend bis dieser nach Südwest abknickt, hier weiter dem Koppelzaun an der Acker-Grünlandgrenze bis zum Plattenweg folgend, an der östlichen Seite des Plattenweges nach Nordwesten bis zum Friedrichskanal,
- 36) „Etinger Drömling“. Die Grenze bildet: Die Etinger Brücke über den Mittellandkanal die östliche Seite des Waldes nach Norden bis zu ihrem Ende, hier entlang des Koppelzaunes 620 m nach Osten, hier 330 m nach Süden bis zum Graben KG 5, am Nordufer des KG 5 330 m nach Osten, hier 470 m nach Norden den Weg querend bis zum Acker, ab hier in gerader Linie auf die Acker-Grünlandgrenze zu und dieser bis zum Weg Mannhausen-Mieste folgend, die westliche Wegseite nach Süden bis zum Graben KG 5, diesem an der Nordseite 350 m nach Westen folgend, hier am letzten Moordammgraben 280 m nach Süden und entlang des Koppelzaunes nach Osten bis zum Weg Mannhausen-Mieste, diesem an der Westseite bis zum Allerkanal folgend, auf der Südseite des Allerkanals nach Osten bis zum Einlauf des Qualmwassergrabens, ab hier dem Koppelzaun nach Süden und nach 280 m nach Westen folgend, ab der Straße Mannhausen-Mieste an der Ostseite der Straße nach Süden bis zum südlichen Dammfuß des Mittellandkanals, diesem nach Westen bis zur östlichen Seite des Allerkanaldukters, hier den Mittellandkanal querend und am nördlichen Dammfuß des Mittellandkanals nach Westen bis zur Kanalbrücke Etingen folgend,
- 37) „Mannhäuser Drömling“. Die Grenze bildet: Das südliche Ufer des Allerkanals an der Flachwasserzone in Rich-

tung Nordosten bis zum Wald, an der Waldkante dieser in südlicher Richtung folgend und weiter nach Nordosten, nun dem Graben KG 7 am Südufer bis zum Graben KG 6 folgend, das westliche Ufer des Grabens KG 6 nach Süden bis zum Graben Mannhausen 21, diesem am Südufer nach Osten bis zum Ende folgend, hier der Acker-Grünlandgrenze nach Osten folgend bis zum Weg Veldorf-Drastien, die Südseite des Weges 255 m nach Osten bis zum Graben Velsdorf 7, diesem am Westufer nach Süden bis zum nördlichen Dammfuß des Mittellandkanals folgend, diesem nach Westen bis zur Kanalbrücke am Sachauer Damm, hier den Mittellandkanal querend und am südlichen Dammfuß 520 m nach Westen, hier den Mittellandkanal querend und am nördlich angrenzenden Weg weiter nach Westen bis zur Flachwasserzone folgend, hier am östlichen Ufer des Beigrabens der Flachwasserzone nach Norden bis zum Allerkanal folgend,

38) „Breiteiche“. Die Grenze bildet: Die östliche Seite des Sachauer Damms am Graben LV 20.1 in nördlicher Richtung bis zur Grundstücksgrenze der letzten Kolonie auf der östlichen Straßenseite von Breiteiche, die südliche Grundstücksgrenze nach Südost bis zum Koppelzaun, diesem nach Süden und dann nach Osten bis zum Hauptvorflutgraben folgend, das westliche Ufer des Hauptvorfluters 160 m nach Südost, von hier der Acker-Grünlandgrenze 210 m nach Südwest und dann in gerader Linie nach Süden bis auf die nordöstliche Waldecke folgend, hier der östlichen Waldkante nach Osten und dann nach Süden folgend, ab der Waldkante dem Koppelzaun und dann der Acker-Grünlandgrenze nach Süden bis zum Jercheler Heuweg folgend, diesem an der westlichen Wegseite bis zum Knick zur Kolonie Jerchel folgend und ab hier in gerader Linie nach Süden bis zum Graben LV 20.1, diesem am nördlichen Ufer nach Westen bis zum Sachauer Damm folgend,

39) „Mieste“. Die Grenze bildet: Die östliche Seite des Weges am Freibad nach Wernitz nach Norden bis zur Sichauer Beeke, das nordöstliche Ufer nach Osten bis zum Graben LV 13.1, das nordwestliche Ufer des LV 13.1 nach Nordosten bis zum Weg, die Nordostseite des Weges nach Südost bis zum Graben Wernitz 6, das nordwestliche Ufer nach Südwesten bis zur Sichauer Beeke, diese querend und dem Koppelzaun bis zum Plattenweg folgend, den Plattenweg querend in gerader Linie bis zum Gehölzstreifen, die östliche Seite des Gehölzstreifens nach Süden bis zur südlichen Seite des Gehölzstreifens, von dieser in gerader Linie nach Nordwesten am Feldgehölz vorbei bis zur Kopfsteinpflasterstraße, die östliche Seite der Straße nach Norden bis zur Kreuzung am Freibad,

40) „Mieste Sichauer Beeke/Am Hals“. Die Grenze bildet: Die Kreuzung des Sachauer Damms mit der Sichauer Beeke, entlang dem Nordufer der Sichauer Beeke 1060 m nach Südosten, hier nach Südwest und anschließend nach Nordwest der Acker-Grünlandgrenze folgend bis ans Ende, hier in gerader Linie bis zum Hauptvorflutgraben nach Westen, das Ostufer des Hauptvorfluters bis zur westlichen Wegseite des Sachauer Damms, diesem nach Nordost bis zum Koppelzaun an der Acker-Grünlandgrenze, dieser in nördliche Richtung bis zur Beeke folgend, hier am Nordufer bis zur Kreuzung am Sachauer Damm entlang,

41) „Calvörde Eichenbüschen“. Die Grenze bildet: Der nördliche Dammfuß des Mittellandkanals am Weg von Berenbrock, entlang dem Weg am Mittellandkanal nach Nordwesten bis dieser sich vom Mittellandkanal löst, weiter auf der südöstlichen Wegseite 60 m bis zum Koppelzaun, welcher in nordöstlicher Richtung verläuft, diesem folgend bis zum Weg am Drastiengraben, hier nach Südosten bis zum Weg nach Berenbrock, hier die westliche Wegseite nach Südwesten bis zum Mittellandkanal,

42) „Bösdorf Landgraben“. Die Grenze bildet: Das nordöstliche Ufer des Landgrabens am Bösdorfer Damm 240 m in Richtung Nordwest, von dort in gerader Linie 240 m nach Norden bis zum Entwässerungsgraben, hier in gerader Linie nach Südosten bis zum Feldgehölz, die nördliche Seite des Feldgehölzes nach Südost bis zum Graben RK 59, das westliche Ufer des RK 59 nach Süden bis zum Landgraben, das nördliche Ufer des Landgrabens nach Nordwesten bis zum Bösdorfer Damm folgend,

43) „Bösdorf Gehrendorf“. Die Grenze bildet: die westliche Wegseite des Gehrendorfer Damms vom Wald 350 m nach Südwesten, von hier in gerader Linie das südliche Feldgehölz an seiner Nordseite streichend bis zum Graben KK14, diesem am östlichen Ufer nach Nordost bis zur Waldkante folgend, dieser nach Ost bis zum Gehrendorfer Weg folgend,

44) „Buchhorst Hopfenhorst II“. Die Grenze bildet: Am Köckter Damm das nordöstliche Ufer des Entwässerungsgrabengrabens an der westlichen Grundstücksgrenze in gerader Linie nach Nordwesten bis zum Entlast III, das südöstliche Ufer des Entlast III 360 m nach Nordosten, hier in gerader Linie parallel zu den Moordammgräben bis zur Grundstücksgrenze, dieser nach Südwest und dann nach Südost folgend bis zum Köckter Damm, diesem auf der nordwestlichen Seite nach Südwest bis zum Entwässerungsgraben folgend.

Anlage 7 zur Verordnung des NSG „Ohre-Drömling“

Folgende Gebiete werden zur Freistellung der Nutzung der Kolonien ausgewiesen:

- a) In der Gemarkung Jerchel, GMK 495:
 - (a) Flur 8, Flurstück 212/2, Kol.-Lage Jerchel,
- b) In der Gemarkung Mieste, GMK 504:
 - (a) Flur 5, Flurstück 422/279, Kol.-Lage Mieste,
 - (b) Flur 11, Flurstücke 5, 9/6, Kol.-Lage Werder,
- c) In der Gemarkung Sachau, GMK 512:
 - (a) Flur 1, Flurstücke 2/2, 2/4, 2/6, 13/1, 27/1, 45/1, Kol.-Lage Breiteiche,
 - (b) Flur 2, Flurstück 8/1, Kol.-Lage Breiteiche,
- d) In der Gemarkung Buchhorst, GMK 589:
 - (a) Flur 5, Flurstücke 166/1, 172/2, 175/2, 182/2, Kol.-Lage Wassensdorf,
 - (b) Flur 6, Flurstück 33/10, Kol.-Lage Mittelgraben,
 - (c) Flur 8, Flurstück 113, Kol.-Lage Buchhorst,

- (d) Flur 9, Flurstücke 73/3, 77/3, 84, 107/93, 109/21, 110/75, 111/75, 112, 113, Kol.-Lage Hopfenhorst,
 - (e) Flur 10, Flurstück 4/1, Kol.-Lage An der Ohre,
 - (f) Flur 10, Flurstücke 6/1, 10/1, 42/1, 42/3, 43/1, 43/8, 43/3, 43/9, 44/3, 44/6, 81/44, 148/7, 149/10, Kol.-Lage Bleuenhorst,
 - (g) Flur 13, Flurstücke 1/1, 2/1, Kol.-Lage Buchhorst,
 - (h) Flur 13, Flurstück 7/1, Kol.-Lage Mittelgraben,
- e) In der Gemarkung Kunrau, GMK 609:
- (a) Flur 10, Flurstücke 16/103, 16/104, Kol.-Lage Belfort,
- f) In der Gemarkung Miesterhorst, GMK 615:
- (a) Flur 1, Flurstücke 115/56, 178/58, 243/54, 247/57, 248/61, Kol.-Lage Taterberg,
 - (b) Flur 3, Flurstücke 329/7, 332/15, Kol.-Lage Taterberg,
 - (c) Flur 5, Flurstück 238/14, Kol.-Lage Buschstraße 23 und 33,
 - (d) Flur 9, Flurstücke 1, 7/4, Kol.-Lage Krähenfuß,
- g) In der Gemarkung Niendorf, GMK 625:
- (a) Flur 1, Flurstück 80/2, Kol.-Lage Krähenfuß,
- h) In der Gemarkung Bergfriede, GMK 626:
- (a) Flur 1, Flurstück 45, Kol.-Lage Krähenfuß,
- i) In der Gemarkung Weddendorf, GMK 639:
- (a) Flur 3, Flurstücke 50/1, 53/1, 108/45, 109/45, 148, 149, Kol.-Lage Frankenfelde,
- j) In der Gemarkung Etingen, GMK 700:
- (a) Flur 1, Flurstück 532/18, Kol.-Lage Etingen,
- k) In der Gemarkung Grauingen, GMK 706:
- (a) Flur 4, Flurstücke 37/26, 93/26, 94/27, Kol.-Lage Grauingen,
- l) In der Gemarkung Kathendorf, GMK 724:
- (a) Flur 1, Flurstück 89/1, Kol.-Lage Kathendorf,
- m) In der Gemarkung Lockstedt, GMK 727:
- (a) Flur 5, Flurstücke 91/1, 192/91, 193/91, 196/91, 203, Kol.-Lage Lockstedt,
- n) In der Gemarkung Mannhausen, GMK 728:
- (a) Flur 1, Flurstück 5/1, Kol.-Lage Lange Horst,
 - (b) Flur 1, Flurstücke 1, 2, 16/1, 16/2, Kol.-Lage Kämkerhorst,
 - (c) Flur 2, Flurstück 84/1, Kol.-Lage Piplockenburg 5,
 - (d) Flur 2, Flurstück 86/1, Kol.-Lage Piplockenburg 6,
 - (e) Flur 4, Flurstücke 12/2, 214, Kol.-Lage Piplockenburg 3,
- o) In der Gemarkung Rätzlingen, GMK 736:
- (a) Flur 10, Flurstück 198/99, Kol.-Lage Rätzlingen,
- p) In der Gemarkung Wegenstedt, GMK 765:
- (a) Flur 7, Flurstück 301/15, Kol.-Lage Am Allerkanal-düker.

Anlage 8 zur Verordnung des NSG „Ohre-Drömling“

Folgende Gebiete werden als Liegenschaften von Wasservogelschlafplätzen nicht zur Jagdausübung zugelassen:

- a) In der Gemarkung Solpke, GMK 516:
- (a) Flur 1, Flurstücke 5/10, 5/11, 5/12, 5/13, 5/14, 5/15, 5/16, 7, 8, 16/18, 16/19, 16/20, 61/11, 62/11, 63/11, 64/11, 77/9, 78/9, 85/9, 86/9, 95/6, 132/13, 133/13, 134/13, 183/13,
- b) In der Gemarkung Breitenrode, GMK 588:
- (a) Flur 4, Flurstück 2,
- c) In der Gemarkung Buchhorst, GMK 589:
- (a) Flur 2, Flurstücke 92/1, 92/2, 92/3, 92/4, 92/5, 92/6, 92/7,
 - (b) Flur 15, Flurstücke 9, 10, 11, 12/1, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 169/124,
- d) In der Gemarkung Kunrau-Dönitz, GMK 593:
- (a) Flur 1, Flurstücke 18/4, 175/18, 177/18, 178/18, 180/18, 196/18, 197/18, 200/18, 201/18, 204/18, 205/18, 208/18, 209/18, 211/18, 212/18, 213/18, 214/18, 215/18, 216/18, 217/18, 218/18, 291/18,
- e) In der Gemarkung Jahrstedt, GMK 602:
- (a) Flur 2, Flurstück 9,
- f) In der Gemarkung Kunrau, GMK 609:
- (a) Flur 10, Flurstücke 15/65, 15/71, 16/70, 16/71, 16/73, 16/75, 16/76, 16/77,
- g) In der Gemarkung Miesterhorst, GMK 615:
- (a) Flur 5, Flurstücke 35/12, 35/13, 141/29, 217/29, 218/29, 243/29, 244/31,
- h) In der Gemarkung Oebisfelde, GMK 627:
- (a) Flur 13, Flurstücke 73/1, 134/73, 139/74, 181/75,
- i) In der Gemarkung Röwitz, GMK 632:
- (a) Flur 8, Flurstücke 9/2, 9/3, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 100/8,
- j) In der Gemarkung Wassendorf, GMK 638:
- (a) Flur 7, Flurstücke 43, 123/47,
- k) In der Gemarkung Weddendorf, GMK 639:
- (a) Flur 5, Flurstück 23/1,
- l) In der Gemarkung Mannhausen, GMK 728:
- (a) Flur 2, Flurstücke 47/1, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 50/5, 51, 52, 53/1, 53/2, 54, 71/2, 248/71, 249/71,
 - (b) Flur 4, Flurstücke 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 8/5, 8/6, 8/7, 14/2, 14/7, 179/8, 182/1, 183/2, 190/7, 191/7, 194/8, 195/7, 199/12, 212/14, 213/14, 215,
 - (c) Flur 5, Flurstücke 2/1, 3/2, 5/4, 5/5, 151/2, 152/3, 157/4, 158/5, 190/5, 191/5, 192/5, 193/5, 194/5, 195/5, 196/1, 197/1,
- m) In der Gemarkung Rätzlingen, GMK 736:

- (a) Flur 2, Flurstücke 5/1, 7/1, 7/3, 9/1, 25/1, 26/3, 26/4,
141/7, 142/7, 143/7, 147/7, 148/7, 149/7, 150/7,
165/28, 258/12.

Herausgegeben von dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 32,86 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 € einschließlich MwSt, zuzüglich Versandkosten



